

Neue



Friedländer Zeitung

Amliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 20

Mittwoch, den 12. Dezember 2012

Nummer 12

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr



wünscht Ihnen allen

Frank Nieswand
Amtsvorsteher

*D*raußen ziehen weiße Flocken
Durch die Nacht, der Sturm ist laut;
Hier im Stübchen ist es trocken,
Warm und einsam, still vertraut.

*S*innend sitz ich auf dem Sessel,
An dem knisternden Kamin,
Kochend summt der Wasserkessel
Längst verklungne Melodien.

Heinrich Heine

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: 17098 Friedland
Riemannstraße 42

E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Haus I, Riemannstraße 42

**Obergeschoss
Sachgebiet**

Name	Telefon- durchwahl
Bürgermeister Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/ Gemeindevertretung, Amtsausschuss Spenden, Sponsoring	Herr Block 27710

Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn 27712
Hauptamtsleiterin, Versicherungsange- legenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske 27721
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter 27720
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs 27724
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann 27723

Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn 27712
---	--------------------

Hauptamtsleiterin, Versicherungsange- legenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske 27721
--	---------------------

Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter 27720
---	-----------------------

Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs 27724
--	------------------------

Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann 27723
--	------------------------------

Erdgeschoss

Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Schnak 27761
---------------------------	----------------------

Sekretariat Amt Finanzen/ Zahlungsverkehr	Frau Heckt 27760
--	---------------------

Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin 27762
----------------------	----------------------

Geschäftsbuchhaltung/ Haushaltsdurchführung	Frau Richter 27763
--	-----------------------

Zahlungsverkehr	Frau Militz 27764
-----------------	----------------------

Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach 27765
----------------------	-------------------------------

Zentrale Veranlagung Frau Bierfreund	27768
---	-------

Vollstreckung	Herr Hasenjäger 27766
---------------	--------------------------

Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung	Frau Spietz 27767
-------------------------------------	----------------------

Kosten-Leistungs-Rechnung Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Kahnt 27781
---	---------------------

Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt 27782
---	----------------------

Vermögensverwaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Senst 27784
--	---------------------

Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke 27745
----------------------	----------------------

Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau 27746
-----------------------------	-------------------

Meldestelle	Frau Haase 27747
-------------	---------------------

Haus II, An der Marienkirche 1

Obergeschoss

Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Guderitz 27772
-------------------------------------	------------------------

Bauplanung, Ausbaubeiträge	Frau Häberer 27775
----------------------------	-----------------------

Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Herr Noack 27773
-----------------------------	---------------------

Hochbau, Werterhaltung/ Bewirtschaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte, Instandsetzung stadteigener Objekte	Frau Krüger 27774
---	----------------------

Liegenschaften Gemeinden des Amtes	Frau Salow 27776
---------------------------------------	---------------------

Liegenschaften Stadt Friedland	Herr Grosenick 27777
-----------------------------------	-------------------------

Widerspruchsstelle, Straßenwinterdienst, Obdachlosen- angelegenheiten, Wildschäden	Herr Fenske 27731
--	----------------------

Erdgeschoss

Außendienst, Fällgenehmigungen, Sondernutzung, Ruhender Verkehr	Herr Krüger 27734
--	----------------------

Stellv. Amtsleiterin, Gewerbeangelegenheiten	Frau Totzek 27735
---	----------------------

Ordnungswidrigkeiten, SOG, Vermietung gemeinde- eigener Objekte	Frau Apelt 27736
---	---------------------

Standesamt	Frau Korff 27737
------------	---------------------

Verkehrsrecht, Marktfestsetzung, Brand- und Katastrophenschutz	Frau Ehlert 27739
--	----------------------

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.2012 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland erlassen.

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Friedland vom 20.06.1997 (NFZ Nr. 07/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2009 (NFZ Nr. 05/2009) wird wie folgt geändert.

Nachfolgende Paragraphen bzw. Absätze werden neu gefasst:

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches die Beisetzung ausführt, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 4.7 ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale, die das Ausheben der Gräber behindern, sind vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Die Bestattungsunternehmen haben den ursprünglichen Zustand der Nachbargrabstätten wiederherzustellen. Haftpflichtschäden sind durch das jeweilige Bestattungsunternehmen auszugleichen.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen

(4) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingend öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen zu lassen.

(5) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV.

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym, Friedhof Friedland und Ramelow)
- Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal (nur Friedhof Friedland)

VI.

Herrichten und Pflege der Gräber

§ 22

Allgemeines

(10) Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal dürfen Bepflanzungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden. Pro Grabstelle ist eine Blumenvase oder ein Blumengesteck gestattet.

Bei Nichteinhaltung ist das Friedhofspersonal berechtigt, Pflanzen und zuviel gestellte Vasen zu entfernen.

§ 30

Grabnutzungsgebühren

- Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym (Friedland und Ramelow)

- Friedhof Friedland
Ein Bestattungsplatz einschließlich
30 Jahre Pflege 380,00 Euro
Friedhof Ramelow
Ein Bestattungsplatz einschließlich
20 Jahre Pflege 600,00 Euro
 - Friedhof Friedland (unverändert)
Friedhof Ramelow
Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet:
die Bewirtschaftungskosten für die Dauer der Ruhezeit.

§ 31

Bestattungsgebühr

- Benutzung der Feierhalle Friedland 80,00 Euro
- entfällt
- entfällt
- Trägerleistungen
- entfällt
- entfällt
- entfällt
- entfällt
- entfällt
- Öffnen und Schließen der Gruft
- entfällt
- entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft.

Friedland, ...25.11.2012



Block
Bürgermeister

Textfassung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland

vom 20.06.1997, in Kraft getreten am 11.07.1997, einschließlich der

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 26.01.2006, in Kraft getreten zum 09.02.2006,
der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.04.2009, in Kraft getreten zum 14.05.2009
der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 25.10.2012, in Kraft getreten zum 13.12.2012

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt genutzten und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Friedland
- Friedhof Bresewitz
- Friedhof Ramelow

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Friedland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Friedland.

§ 3**Rechtsträger**

Rechtsträger der Friedhöfe ist die Stadt Friedland.

§ 4**Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Rechtsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend; soweit Umsetzungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind vom Rechtsträger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.**Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Der Besuch des Friedhofes ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) Der Rechtsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen, sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
- Bänke und Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Der Friedhofsrechtsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Hunde sind kurz angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen befindliche Harken, Gießkannen, Konservendosen und Weckgläser können durch den Rechtsträger ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege, und zwar mit einer Maximalgeschwindigkeit bis zu 10 km/h, benutzen. Mit Werbeschriften und Plakaten versehene Fahrzeuge dürfen den Friedhof nicht befahren.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauererfolges dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

(8) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt.

Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern abgelagert werden.

(9) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7**Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Landschaftspfleger und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof der Genehmigung und Zulassung des Rechtsträgers des Friedhofes, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Tätigkeitsgenehmigung bzw. -zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Rechtsträger bzw. den Kontrollpersonen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu akzeptieren. Sie und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit begehen bzw. schuldhaft verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Bestattungsfeiern dürfen durch sie weder gestört noch gefährdet werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Bei Beendigung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern, außer bei der Durchführung vertraglicher Grabpflegen.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht gegeben sind, kann durch den Rechtsträger die Genehmigung bzw. Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine schriftliche Mahnung entbehrlich.

III.**Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 8****Anzeigespflicht und Bestattungszeit**

(1) Ort und Zeit der Bestattung sind grundsätzlich mit dem Rechtsträger abzustimmen. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags, außer samstags. In begründeten Ausnahmefällen wird am Sonnabend bestattet. Dazu ist vorher die Genehmigung des Rechtsträgers einzuholen.

(2) Für Erd- und Urnenbestattungen sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Aschen werden nur in der Erde beigesetzt. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes durch behördliche oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Rechtsträger zu informieren.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches die Beisetzung ausführt, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 4.7 ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale, die das Ausheben der Gräber behindern, sind vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

Die Bestattungsunternehmen haben den ursprünglichen Zustand der Nachbargrabstätten wiederherzustellen.

Haftpflichtschäden sind durch das jeweilige Bestattungsunternehmen auszugleichen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei leichten Böden ist die Erdwandstärke auf 0,50 m zu erhöhen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Friedhof Friedland und Bresewitz:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Friedhof Ramelow:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen/Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Toten und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Toten wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses oder eines besonderen Antrages erteilt.

(3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Verfügungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingend öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vornehmen zu lassen.

(5) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Die Ruhe- und Nutzungszeit von 30 Jahren wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(8) Tote und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Rechtsträgers.

An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym Friedhof Friedland und Ramelow)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal (nur Friedhof Friedland)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 8 Abs. 5 vorgenommen werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, für die Friedhöfe Friedland und Bresewitz und für die Dauer von 20 Jahren für den Friedhof Ramelow (Nutzungszeit = Ruhefrist) verliehen wird.

Die Lage der Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Je Bestattungsplatz wird eine Fläche von mindestens 2,00 m x 1,20 m vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr, laut Friedhofsgebührenordnung.

(5) Während der Nutzungszeit (30 Jahre bzw. 20 Jahre) darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.

(6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann die Reihenfolge der nachrangigen Nutzungsberechtigten festgelegt werden.

Das Nutzungsrecht geht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder,

- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung über Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister und Stiefgeschwister,
 - f) auf die Erben, die nicht unter a) bis e) fallen
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), e) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechtsträgers.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten in der Größe von 0,8 qm
 - b) Urnenwahlgrabstätten in der Größe von 1,0 qm für bis 3 Urnen
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten für jeweils eine Urne
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für die Friedhöfe Friedland und Bresewitz und für die Dauer von 20 Jahren für den Friedhof Ramelow (Ruhefrist) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschestätte.
- (4) Es gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für alle Urnengrabstätten.
- (5) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal sind Grabstätten mit vorgeschriebener Grabplatte, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

V.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist, unabhängig der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 21 für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und in die Umgebung einzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder (Abteilungen) in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr in Verzug kann der Rechtsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Rechtsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen.

Der Rechtsträger ist nicht verpflichtet, diese Dinge aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20

Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Rechtsträgers entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhefrist bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- Sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb dieser Zeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Rechtsträgers. Sofern der Rechtsträger keine Verwendung hat, werden sie auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag einer vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte zustimmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Der Antragsteller hat die Kosten für die Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Ruhezeit zu tragen.

§ 21

Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Grabmale sind entsprechend der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten Breite bis 50 cm, Höhe bis 65 cm, Stärke mindestens 12 cm
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten Breite bis 60 cm, Höhe bis 90 cm, Stärke mindestens 12 cm
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten Breite bis 100 cm, Höhe von 60 bis 90 cm, Stärke mindestens 12 cm
 - d) auf Wahlgrabstätten mit besonderer Lage erfolgt die Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten nur bis zu einer Größe von 65 x 45 cm
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten nur bis zur Größe von 65 x 50 cm
- (5) Besondere Wünsche, die von diesen Festlegungen abweichen, sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen gestattet:
- Breite mindestens 6 cm, höchstens 8 cm
 - Höhe über der Erdoberfläche maximal 8 cm
- (7) Auf dem Urnengemeinschaftshain dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.
- (8) Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabmal ist die Größe und das Material vorgeschrieben.
- Die Kosten für die Beschriftung des Grabmales sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt werden.

Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(4) Werden benachbarte Gräber durch zu stark wachsende Sträucher beeinträchtigt, so kann ein Schnitt oder eine Beseitigung durch den Rechtsträger angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht in der festgelegten Frist durchgeführt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchgeführt.

(5) Eine wesentliche Veränderung der Grundgestaltung der Grabreihen ist nicht zulässig.

(6) Für das Herrichten und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(7) Die Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(8) Wahlgrabstätten, in denen eine Beisetzung noch nicht erfolgte, sind ebenfalls mit einer Bepflanzung zu versehen.

(9) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gewerbebetrieb (Gärtnerei) damit beauftragen.

(10) Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal dürfen Bepflanzungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden.

Pro Grabstelle ist eine Blumenvase oder ein Blumengesteck gestattet.

Bei Nichteinhaltung ist das Friedhofspersonal berechtigt, Pflanzen und zuviel gestellte Vasen zu entfernen.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung des Rechtsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten durch den Rechtsträger abgeräumt und eingeebnet werden.

(2) Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann der Rechtsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Bevor das Nutzungsrecht entzogen wird, bekommt der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder zu ermitteln, erfolgt ein 6-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

(3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Rechtsträger, ebenfalls die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 24 Trauerfeiern

Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden.

§ 25

Haftungs-, Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Der Rechtsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Dem Rechtsträger obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen bzw. Vorschriften dieser Satzung verstößt.

VII.

Gebühren

§ 27

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten sowie für die sonstigen Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 28

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

a) wer nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Beerdigungskosten zu tragen
oder

b) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtung oder sonstige Leistungen nach dieser Satzung beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 29

Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb oder der Verlängerung der Nutzungsrechte, mit der Beisetzung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtung oder sonstiger Leistungen nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 30

Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|------|---|-------------|
| 1. | Reihengrabstätten (nur Friedhof Friedland) | |
| 1.1. | Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 30 Jahre pro Grabstätte | 380,00 Euro |
| 1.2. | Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet: die Unratbeseitigung sowie den Wasserverbrauch für die Dauer der Ruhezeit. | |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| 2.1. | Friedhof Friedland und Bresewitz: Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 30 Jahre pro Grabstätte | 540,00 Euro |
| | Friedhof Ramelow: Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 20 Jahre pro Grabstätte | 130,00 Euro |
| 2.2. | Friedhof Friedland und Bresewitz: Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt pro Jahr und Grabstätte | 18,00 Euro |
| | Friedhof Ramelow: Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt pro Jahr und Grabstätte | 6,50 Euro |
| 2.3. | Friedhof Friedland und Bresewitz: Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet: die Unratbeseitigung sowie den Wasserverbrauch für die Dauer des Nutzungsrechtes | |
| 3. | Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Friedland) | |
| 3.1. | Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 30 Jahre pro Grabstätte | 190,00 Euro |
| 3.2. | Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet: die Unratbeseitigung sowie den Wasserverbrauch für die Dauer der Ruhezeit | |

- | | | |
|------|---|-------------|
| 4. | Urnenwahlgrabstätten | |
| 4.1. | Friedhof Friedland und Bresewitz:
Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 30 Jahre
pro Grabstätte | 320,00 Euro |
| | Friedhof Ramelow:
Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 20 Jahre
pro Grabstätte | 75,00 Euro |
| 4.2. | Friedhof Friedland und Bresewitz:
Verlängerung des Nutzungsrechtes
pro Jahr und Grabstätte | 10,65 Euro |
| | Friedhof Ramelow:
Verlängerung des Nutzungsrechtes
pro Jahr und Grabstätte | 3,75 Euro |
| 4.3. | Friedhof Friedland und Bresewitz:
Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet:
die Unratbeseitigung sowie den
Wasserverbrauch für die Dauer des Nutzungsrechtes. | |
| 5. | Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym
(Friedland und Ramelow) | |
| 5.1. | Friedhof Friedland
Ein Bestattungsplatz einschließlich
30 Jahre Pflege | 380,00 Euro |
| | Friedhof Ramelow
Ein Bestattungsplatz einschließlich
20 Jahre Pflege | 600,00 Euro |
| 5.2. | Friedhof Friedland
Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet:
die Unratbeseitigung sowie den
Wasserverbrauch für die Dauer der Ruhezeit | |
| | Friedhof Ramelow
Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet:
die Bewirtschaftungskosten für die Dauer
der Ruhezeit | |
| 6. | Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal (nur Friedhof
Friedland) | |
| 6.1. | Ein Bestattungsplatz einschließlich
30 Jahre Pflege | 800,00 Euro |
| 6.2. | Die Grabnutzungsgebühr beinhaltet:
die Unratbeseitigung sowie den
Wasserverbrauch für die Dauer der Ruhezeit | |

§ 31 Bestattungsgebühr

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | Benutzung der Feierhalle Friedland | 80,00 Euro |
| 2. | entfällt | |
| 3. | entfällt | |
| 4. | Trägerleistungen | |
| 4.1. | entfällt | |
| 4.2. | entfällt | |
| 4.3. | entfällt | |
| 4.4. | entfällt | |
| 4.5. | entfällt | |
| 5. | Öffnen und Schließen der Gruft | |
| 5.1. | entfällt | |
| 5.2. | entfällt | |
| 6. | Friedhof Ramelow
Bewirtschaftungskosten des Friedhofes und
die Gebühr für Gießwasser,
pro Jahre und Grabstätte | 7,00 Euro |
| 7. | Vorzeitige Kündigung der Nutzungsurkunde,
pro Jahr und Grabstelle (Einzelstelle) | 20,00 Euro |

§ 32 Aufstellungsgebühr Grabmal

- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|------------|
| Für die Genehmigung zur Aufstellung | | |
| a) | eines stehenden Grabmals | 60,00 Euro |
| b) | eines liegenden Grabmals | 20,00 Euro |

Friedland, 23.11.2012

Bloch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

- Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland -

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Friedland, beschlossen in der Stadtvertretersitzung am 12.09.2012, wurde mit Schreiben vom 13.11.2012 (AZ: 80-cs)) durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - Kreisplanung - genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Einarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“ am Pleetzer Weg zum Inhalt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag im Amt Friedland, hier im Amt für Bau und Ordnung, An der Marienkirche 1, während der Dienstzeiten

Mo. - Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Mi.	13:00 - 15:30 Uhr
Di.	13:00 - 17:30 Uhr
Do.	13:00 - 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Außerhalb der Sprechzeiten ist der Zugang mittels Sprechanlage möglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-Vorschriften verletzt wurden.

Friedland, den 12.12.2012

Bloch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“ am Pleetzer Weg

Die Stadtvertretung Friedland hat in der Sitzung am 24.10.2012 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“ am Pleetzer Weg beschlossen. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag **tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.**

Das Plangebiet ist begrenzt:

- im Norden von den Bahnflächen südlich des Pleetzer Wegs

- im Osten von Kleingärten
- im Süden von Grünflächen im Uferbereich der Datze
- im Westen von einer ackerbaulich genutzten Fläche

Jedermann kann die Satzung und die Begründung mit der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Amt für Bau und Ordnung, An der Marienkirche 1, während der Dienststunden

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Mo.; Mi. 13:00 - 15:30 Uhr
 Di. 13:00 - 17:30 Uhr
 Do. 13:00 - 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Friedland, den 12.12.2012

Friedland, den 12.12.2012

Bloch
 Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Galenbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Galenbeck vom 08.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Galenbeck ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Galenbeck besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in den Gemarkungen der Gemeinde.

Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Galenbeck hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Galenbeck nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Galenbeck. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Galenbeck bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach §4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen die im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Galenbeck durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Galenbeck. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

ab den 01.01.2006 bis einschließlich 31.12.2006,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	36,77 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	27,57 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,19 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,60 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	4,60 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	7,35 Euro

ab den 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2007,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	39,02 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	29,27 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,76 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,88 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	4,88 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	7,80 Euro

ab den 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2008,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	42,84 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	32,13 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,71 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,35 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,35 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,57 Euro

ab den 01.01.2009 bis einschließlich 31.12.2009,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	42,90 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	32,17 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,72 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,36 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,36 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,58 Euro

ab den 01.01.2010 bis einschließlich 31.12.2010,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	42,87 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	32,15 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,72 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,36 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,36 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,57 Euro

ab den 01.01.2011 bis einschließlich 31.12.2011,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	43,21 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	32,40 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,80 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,40 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,40 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,64 Euro

ab den 01.01.2012 bis einschließlich 31.12.2012

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	43,54 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	32,65 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,88 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,44 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,44 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,71 Euro

ab den 01.01.2013 je Kalenderjahr

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	54,46 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	40,85 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	13,62 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	6,81 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	6,81 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	10,89 Euro

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 der jeweiligen Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je Hektar erhoben:

a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Sandhagen:

Die zu erhebende Gebühr errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Gemeinde Galenbeck des jeweiligen Veranlagungsjahres, den sie an den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zur Unterhaltung des Schöpfwerkes Sandhagen zu zahlen hat, aufgeteilt in gleichen Teilen je Hektar Vorteilsfläche.

Dieser Gebühr wird hinzugerechnet der Verwaltungskostenanteil der geschäftsführenden Gemeinde, die Stadt Friedland:

1. für das Veranlagungsjahr 2006 = 2,10 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
2. für das Veranlagungsjahr 2007 = 2,12 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
3. für das Veranlagungsjahr 2008 = 2,14 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
4. für das Veranlagungsjahr 2009 = 2,15 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
5. für das Veranlagungsjahr 2010 = 2,17 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
6. für das Veranlagungsjahr 2011 = 2,28 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
7. für das Veranlagungsjahr 2012 = 2,30 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
8. ab dem Veranlagungsjahr 2013 = 2,31 Euro je Hektar Vorteilsfläche.

b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet der Hochwasserschutzanlage „Deich Grenzta“

Die zu erhebende Gebühr errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Gemeinde Galenbeck des jeweiligen Veranlagungsjahres, den sie an den Wasser- und Bodenverband „Landgra-

ben“ zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage „Deich Grenzta“ zu zahlen hat, aufgeteilt in gleichen Teilen je Hektar Vorteilsfläche.

Dieser Gebühr wird hinzugerechnet der Verwaltungskostenanteil der geschäftsführenden Gemeinde, die Stadt Friedland:

1. für das Veranlagungsjahr 2006 = 2,10 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 2. für das Veranlagungsjahr 2007 = 2,12 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 3. für das Veranlagungsjahr 2008 = 2,14 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 4. für das Veranlagungsjahr 2009 = 2,15 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 5. für das Veranlagungsjahr 2010 = 2,17 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 6. für das Veranlagungsjahr 2011 = 2,28 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 7. für das Veranlagungsjahr 2012 = 2,30 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
 8. ab dem Veranlagungsjahr 2013 = 2,31 Euro je Hektar Vorteilsfläche.
- c) in dem in der Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet der Hochwasserschutzanlage „Schöpfwerksbetrieb Fleethgraben“:

Die zu erhebende Gebühr errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Gemeinde Galenbeck des jeweiligen Veranlagungsjahres, den sie an den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage „Schöpfwerksbetrieb Fleethgraben“ zu zahlen hat, aufgeteilt in gleichen Teilen je Hektar Vorteilsfläche.

Dieser Gebühr wird hinzugerechnet der Verwaltungskostenanteil der geschäftsführenden Gemeinde, die Stadt Friedland:

1. für das Veranlagungsjahr 2006 = 2,10 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
2. für das Veranlagungsjahr 2007 = 2,12 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
3. für das Veranlagungsjahr 2008 = 2,14 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
4. für das Veranlagungsjahr 2009 = 2,15 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
5. für das Veranlagungsjahr 2010 = 2,17 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
6. für das Veranlagungsjahr 2011 = 2,28 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
7. für das Veranlagungsjahr 2012 = 2,30 Euro je Hektar Vorteilsfläche,
8. ab dem Veranlagungsjahr 2013 = 2,31 Euro je Hektar Vorteilsfläche.

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.

Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.

Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.


Ort, Datum


Dietrich Dandelow
Bürgermeister

Anlage 1**Die Gemeinde Galenbeck ist laut Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit Vorteilsflächen****Schöpfwerk Sandhagen**

- im Veranlagungsjahr	2006 = 134,0300 Hektar
- und ab dem Veranlagungsjahr	2007 = 133,9400 Hektar

beteiligt.

Anlage 2**Die Gemeinde Galenbeck ist laut Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit einer Vorteilsfläche****Deich Grenztal**

- im Veranlagungsjahr	2006 = 132,0400 Hektar
- ab dem Veranlagungsjahr	2007 = 131,9500 Hektar

beteiligt.

Anlage 3**Die Gemeinde Galenbeck ist laut Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit einer Vorteilsfläche****Schöpfwerksbetrieb Fleethgraben**

- ab dem Veranlagungsjahr	2006 = 150,6500 Hektar
---------------------------	------------------------

beteiligt.

Satzung der Gemeinde Datzetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Datzetal vom 29.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Datzetal ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Datzetal in den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkungen in der Gemeinde Datzetal.

Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Datzetal hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde Datzetal nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Datzetal, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Datzetal bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke, des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, die im Gebiet der Gemeinde Datzetal liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(5) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz

sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Eichhorst. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	52,01 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	39,00 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	13,00 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	6,50 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	6,50 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	10,40 Euro

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 der jeweiligen Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschildner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2008, außer Kraft.

26.04.2012
Ort, Datum

[Signature]
Jan Umlauf
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Genzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GV0B1. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GV0Bl. M-V S. 499), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Genzkow vom 19.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Genzkow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Genzkow in den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkung der Gemeinde Genzkow. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Genzkow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Genzkow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Genzkow.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Genzkow bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke, des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, die im Gebiet der Gemeinde Genzkow liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Genzkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	66,09 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	49,57 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	16,52 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	8,26 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	8,26 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Umland)	13,22 Euro

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(1) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenscheid, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenscheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenscheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist.

Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.

Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(3) Der Gebührenscheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedland vom 04.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2008 außer Kraft.


Irma Penske
Bürgermeisterin



Genzkow, den 20.11.2012

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Genzkow in ihrer Sitzung am 19.11.2012 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Genzkow und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.

Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luft- raum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht die §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders geregelt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Genzkow.

(2) Der Erlaubnis bedarf es auch bei der Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Str. WG M-V und § 8 Abs. 10 F Str. G), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 Str. WG M-V).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 Str. WG M-V).

(2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln.

(3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei der Durchführung einer Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz.

(4) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde Genzkow genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 5

Wahlwerbung

(1) Die Wahlwerbung zum Europäischen Parlament, zu den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen sowie den Volks- und Bürgerentscheidungen sind ab 6 Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich 2 Wochen nach dem Wahltag gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig. Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich die erteilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung bis einschließlich 2 Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.

(2) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung der Gemeinde Genzkow, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemein-

de Genzkow, zum Landrat des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen.

(4) Die Wahlwerbepлакate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Stellschilder 150 cm x 100 cm
- Hängeschilder 85 cm x 60 cm
- Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm

(5) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird zum Schutz der Ortsbilder in der Gemeinde Genzkow für jeden Antragsteller nach Abs. 2 auf 5 Stück im gesamten Gemeindegebiet beschränkt. Jedem Antragsteller steht mindestens 1 Stück Wahlwerbemöglichkeit nach Satz 1 zu. Je nach dem erreichten Wahlergebnis der dieser Wahl vorangegangenen Wahl hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Erhöhung der Stückzahl. Liegt das hier maßgebende Wahlergebnis über 5 von Hundert, erhöht sich die Stückzahl um 1 je Prozentpunkt. Bei dieser Berechnung bleiben die Stellen nach dem Komma unberücksichtigt.

Das maßgebende Wahlergebnis wird so lange berücksichtigt, bis die maximale Stückzahl von 5 erreicht ist.

(6) Die berechtigten Sondernutzer nach Abs. 2, die an den vorangegangenen Wahlen nicht teilnahmen, haben einen Anspruch auf die Genehmigung von 1 Wahlplakat.

(7) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzuholen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Sondernutzungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach Anderen örtlichen Satzungenvorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist, (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenaufsteller.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt wird, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich zu stellen und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort, Straßennamen und genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt Friedland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperren des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährden und auf unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Zeitbeschränkung auf die Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Diese Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und ist nach Ablauf der Jahresfrist neu zu beantragen.

Dieses gilt nicht für den Betrieb von Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Genzkow gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 Str. WG M-V).

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen sind die Straßenbauämter
- Straßenbaubehörde für Kreisstraßen ist der Landrat.
- Der Bürgermeister ist Straßenbaubehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Str. WG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen.

Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Genzkow die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11**Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei dem Widerruf der Erlaubnis oder bei der Sperrung, der Änderung, der Umstufung oder der Einziehung der Straße, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf die bereits erteilte Sondernutzung.

§ 12**Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde Genzkow kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Genzkow kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Genzkow zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Genzkow gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Genzkow freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Genzkow die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Genzkow, bzw. mit dessen beauftragten Personen der Stadtverwaltung Friedland, gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Genzkow hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13**Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung auf Drängen oder Verschulden des Erlaubnisinhabers vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren. Sind Gebühren unter diesen Voraussetzungen fällig und noch nicht entrichtet, so werden dem Gebührenschuldner diese nicht erlassen.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Genzkow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind.

(3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23 Bundesfernstraßengesetz und der Kommunalverfassung für das Land

Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig;

- entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- eine der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält
- entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- entgegen § 11 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 23 Bundesfernstraßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genzkow, den 10.11.2012
I. Fenske
Bürgermeisterin



Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow vom 20.11.2012 hat die Gemeindevertretung Genzkow in ihrer Sitzung am 19.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Genzkow beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtiger**

Gemäß § 13 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow werden Gebühren entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Tarife erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
- der Antragsteller
 - der Erlaubnisnehmer
 - derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
 (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt ist.

**§ 4
Gebührenberechnung**

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße zu bemessen.

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren wird die errechnete Maßeinheit auf volle Zahlen nach dem Komma aufgerundet.

(3) Bei den Gebühren, die nach täglicher, wöchentlicher oder nach monatlicher Nutzung erhoben werden, wird jede angefangene Zeiteinheit zu einer vollen Zeiteinheit gewertet.

Wird die beantragte und daraufhin genehmigte Nutzungsdauer nicht oder nicht im vollen Umfang genutzt, so erfolgt für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer keine Erstattung der Kosten.

Für die Gebühren, die mit einer jährlichen Gebühr festgesetzt wurden, und die Nutzungsdauer sich im Genehmigungszeitraum um mehr als 3 Monate verkürzt, kann auf schriftlichem Antrag, die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer, anteilig erstattet werden. Dieser Antrag ist innerhalb des Genehmigungszeitraumes zu stellen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die zur Nichtinanspruchnahme des genehmigten Nutzungszeitraumes führen, so ist diesem Antrag zuzustimmen.

Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit des Erlaubnisnehmers für das zu bewerbenden Produktes am Standort der genehmigten Sondernutzung,
- schwere Erkrankung des Erlaubnisnehmers und die damit verbundene zweitweilige Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das beworbene Produkt,
- Tod des Erlaubnisnehmers.

(4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Geldbeträge auf- oder abgerundet.

Geldwerte bis einschließlich 49 Cent werden abgerundet, und Geldwerte ab 50 bis 99 Cent werden aufgerundet.

(5) Widerruft die Gemeinde Genzkow die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

**§ 5
Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für,

1. die gemäß § 6 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
5. Fahrradständer auf Fußwegen, sofern sie nicht den Fußgängerverkehr und dessen Leichtigkeit gefährden
6. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern
7. den Handel mit Lebensmitteln mittels ambulanter Fahrzeuge

(2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an den

öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Genzkow nicht aus.

**§ 6
Bestehende Sondernutzungen**

Für bestehende Sondernutzungen gelten die geänderten Gebührevorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 7
Gebührentarife**

Gebührentarife gemäß § 13 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Genzkow:

Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr in Euro
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor Ladenlokalen - pro m² und Tag	0,30
pro m² und Monat	3,00
pro m² und Jahr	90,00
2. Aufstellen von Automaten	
a) über 30 cm Ausladung für jede angefangene 10 cm je Stück und Tag	0,05
b) Kinderspielgeräte mit einer beanspruchten Grundfläche bis zu 1,50 m² je Stück und Tag	0,05
3. motorgetriebene Kinderspielgeräte	
a) bei benötigter Fläche bis zu 4,00 m² und Tag	0,40
b) bis benötigter Fläche bis zu 8,00 m² und Monat	0,80
4. Lagerung von Baumaterialien	
a) pro m² / Woche	0,10
b) pro m² / Monat	0,40
5. sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 24,00 Stunden lagern und nicht unter Nr. 4 fallen	
a) pro m² / Woche	0,40
b) pro m² / Monat	1,00
6. Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne	
a) je Mast und Tag	1,00
b) je Mast und Woche	4,00
c) je Mast und Monat	15,00
7. Werbeveranstaltungen pro m² genutzte Fläche und Tag	5,00
8. Werbung auf Straßen und Plätzen	
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück und Tag	0,25
b) aufgestellte Werbeanlagen vor dem zu bewerbenden Ladenlokal pro Stück und Jahr	
- bis zu 0,50 m² je Werbeaufsteller	12,50
- über 0,50 m² je Werbeaufsteller	50,00
c) Anbringen von Werbeplakaten	
- bis zu 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,50
- über 0,50 m² Werbefläche je Tag	1,00
d) Werbeaufsteller und das Anbringen von Werbeplakaten zur Werbung für Zirkusveranstaltungen in Friedland,	
- bis zu 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,10
- über 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,20
9. Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen pro m² genutzter Straßenraum und Tag	0,10
10. Straßenhandel mit und ohne Verkaufstand	
a) pro m² und Tag	1,50
b) pro m² und Woche	7,00
c) pro m² und Monat	20,00
11. Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden und ähnliche Verkaufseinrichtungen	
- je m² Standfläche und Tag	2,00
12. Straßenhandel vom mobilen Fahrzeug (ausgenommen ist der Handel mit Lebensmitteln)	
- pro Fahrzeug und Jahr	50,00
13. Verkauf von Zeitschriften	
- pro Stand und Jahr	10,00
14. Informationsstände pro m² und Tag	2,00
15. Überspannungen des öffentlichen Verkehrsnetzes, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfen, bei	
a) Kabel, Leitungen pro Stück und Woche	0,10
b) Transparente, Girlanden und Werbung pro Stück und Woche	0,40
16. Durchführung von Veranstaltungen (außer Kundgebungen) im Freien	
pro m² und Tag	0,05
17. Handel mit Waren aller Art vom Verkaufstand im Rahmen der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde	
je m² Verkauffläche und Tag	2,50

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genzkow, den 28.11.2012

F. Perle
 F. Perle
 Bürgermeisterin



Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Eichhorst in ihrer Sitzung am 14.11.2012 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Eichhorst und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht die §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders geregelt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Eichhorst.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es auch bei der Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Str. WG M-V und § 8 Abs. 10 F Str. G), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 Str. WG M-V).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 Str. WG M-V).
- (2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln.
- (3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei der Durchführung einer Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz.
- (4) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtllicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde Eichhorst genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnüt-

ziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altare, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 5

Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung zum Europäischen Parlament, zu den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen sowie den Volks- und Bürgerentscheidungen sind ab 6 Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich 2 Wochen nach dem Wahltag gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig. Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich die erteilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung bis einschließlich 2 Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.
- (2) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichhorst, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Eichhorst, zum Landrat des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.
- (3) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen.
- (4) Die Wahlwerbepлакate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Stellschilder	150 cm x 100 cm
- Hängeschilder	85 cm x 60 cm
- Großflächenplakatschilder	360 cm x 260 cm

- (5) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird zum Schutz der Ortsbilder in der Gemeinde Eichhorst für jeden Antragsteller nach Abs. 2 auf 10 Stück im gesamten Gemeindegebiet beschränkt. Jedem Antragsteller steht mindestens 5 Stück Wahlwerbemöglichkeit nach Satz 1 zu. Je nach dem erreichten Wahlergebnis der dieser Wahl vorangegangenen Wahl hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Erhöhung der Stückzahl. Liegt das hier maßgebende Wahlergebnis über 5 von Hundert, erhöht sich die Stückzahl um 1 je Prozentpunkt. Bei dieser Berechnung bleiben die Stellen nach dem Komma unberücksichtigt.

Das maßgebende Wahlergebnis wird so lange berücksichtigt, bis die maximale Stückzahl von 10 erreicht ist.

- (6) Die berechtigten Sondernutzer nach Abs. 2, die an den vorangegangenen Wahlen nicht teilnahmen, haben einen Anspruch auf die Genehmigung von 5 Wahlplakaten.
- (7) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzuholen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Sondernutzungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 - a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;

- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 in Höhe
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen örtlichen Satzungen bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist, (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt wird, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich zu stellen und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort, Straßennamen und genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt Friedland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährden und auf unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Zeitbeschränkung auf die Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Diese Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und ist nach Ablauf der Jahresfrist neu zu beantragen.

Dieses gilt nicht für den Betrieb von Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Eichhorst gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 Str. WG M-V).

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen sind die Straßenbauämter

- Straßenbaubehörde für Kreisstraßen ist der Landrat.
- Der Bürgermeister ist Straßenbaubehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Str. WG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen.

Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Eichhorst die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei dem Widerruf der Erlaubnis oder bei der Sperrung, der Änderung, der Umstufung oder der Einziehung der Straße, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf die bereits erteilte Sondernutzung.

§ 12

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Eichhorst kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Eichhorst kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Eichhorst zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Eichhorst gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Eichhorst freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Eichhorst die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Eichhorst, bzw. mit dessen beauftragten Personen der Stadtverwaltung Friedland, gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Eichhorst hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung auf Drängen oder Verschulden des Erlaubnisinhabers vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren. Sind Gebühren unter diesen Voraussetzungen fällig und noch nicht entrichtet, so werden dem Gebührenschuldner diese nicht erlassen.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Eichhorst die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind.

(3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23 Bundesfernstraßengesetz und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig;

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) eine der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält
- d) entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 11 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 23 Bundesfernstraßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichhorst, den *14.11.2012*

[Handwritten Signature]
Dr. Brunhilde Heinrichs,
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst vom 15.11.2012 hat die Gemeindevertretung Eichhorst in ihrer Sitzung am 14.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Eichhorst beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger

Gemäß § 13 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst werden Gebühren entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Tarife erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße zu bemessen.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren wird die errechnete Maßeinheit auf volle Zahlen nach dem Komma aufgerundet.

- (3) Bei den Gebühren, die nach täglicher, wöchentlicher oder nach monatlicher Nutzung erhoben werden, wird jede angefangene Zeiteinheit zu einer vollen Zeiteinheit gewertet.

Wird die beantragte und daraufhin genehmigte Nutzungsdauer nicht oder nicht im vollen Umfang genutzt, so erfolgt für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer keine Erstattung der Kosten. Für die Gebühren, die mit einer jährlichen Gebühr festgesetzt wurden, und die Nutzungsdauer sich im Genehmigungszeitraum um mehr als 3 Monate verkürzt, kann auf schriftlichem Antrag, die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer, anteilig erstattet werden. Dieser Antrag ist innerhalb des Genehmigungszeitraumes zu stellen. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die zur Nichtinanspruchnahme des genehmigten Nutzungszeitraumes führen, so ist diesem Antrag zuzustimmen.

Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit des Erlaubnisnehmers für das zu bewerbende Produkt am Standort der genehmigten Sondernutzung,
- schwere Erkrankung des Erlaubnisnehmers und die damit verbundene zeitweise Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das beworbene Produkt,
- Tod des Erlaubnisnehmers.

- (4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Geldbeträge auf- oder abgerundet.

Geldwerte bis einschließlich 49 Cent werden abgerundet, und Geldwerte ab 50 bis 99 Cent werden aufgerundet.

- (5) Widerruft die Gemeinde Eichhorst die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für,
1. die gemäß § 6 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zielpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbereinrichtungen handelt,

4. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
 5. Fahrradständer auf Fußwegen, sofern sie nicht den Fußgängerverkehr und dessen Leichtigkeit gefährden.
 6. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern.
 7. den Handel mit Lebensmitteln mittels ambulanter Fahrzeuge
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Eichhorst nicht aus.

§ 6

Bestehende Sondernutzungen

Für bestehende Sondernutzungen gelten die geänderten Gebührevorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Gebührentarife

Gebührentarife gemäß § 13 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Eichhorst:

Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr in Euro
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor Ladenlokalen – pro m² und Tag	0,30
pro m² und Monat	8,00
pro m² und Jahr	90,00
2. Aufstellen von Automaten	
a) über 30 cm Ausladung für jede angefangene 10 cm je Stück und Tag	0,05
b) Kinderspielgeräte mit einer beanspruchten Grundfläche bis zu 1,50 m² je Stück und Tag	0,05
3. motorgetriebene Kinderspielgeräte	
a) bei benötigter Fläche bis zu 4,00 m² und Tag	0,40
b) bis benötigter Fläche bis zu 8,00 m² und Tag	0,80
4. Lagerung von Baumaterialien	
a) pro m² / Woche	0,10
b) pro m² / Monat	0,40
5. sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 24,00 Stunden lagern und nicht unter Nr. 4 fallen	
a) pro m² / Woche	0,40
b) pro m² / Monat	1,00
6. Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne	
a) je Mast und Tag	1,00
b) je Mast und Woche	4,00
c) je Mast und Monat	15,00
7. Werbeveranstaltungen pro m² genutzte Fläche und Tag	5,00
8. Werbung auf Straßen und Plätzen	
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück und Tag	0,25
b) aufgestellte Werbeanlagen vor dem zu bewerbenden Ladenlokal pro Stück und Jahr	
- bis zu 0,50 m² je Werbeaufsteller	12,50
- über 0,50 m² je Werbeaufsteller	50,00
c) Anbringen von Werbeplakaten	
- bis zu 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,50
- über 0,50 m² Werbefläche je Tag	1,00
d) Werbeaufsteller und das Anbringen von Werbeplakaten zur Werbung für Zirkusveranstaltungen in Friedland,	
- bis zu 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,10
- über 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,20
9. Schauveranstaltungen, Anstellungswagen, Anstellungsflächen, Filmaufnahmen pro m² genutzter Straßenraum und Tag	0,10
10. Straßenhandel mit und ohne Verkaufstand	
a) pro m² und Tag	1,50
b) pro m² und Woche	7,00
c) pro m² und Monat	20,00
11. Ortsfeste Verkaufstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden und ähnliche Verkaufseinrichtungen	
- je m² Standfläche und Tag	2,00
12. Straßenhandel vom mobilen Fahrzeug (ausgenommen ist der Handel mit Lebensmitteln)	
- pro Fahrzeug und Jahr	50,00
13. Verkauf von Zeitschriften	
- pro Stand und Jahr	10,00
14. Informationsstände pro m² und Tag	2,00
15. Überspannungen des öffentlichen Verkehrsraumes, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfen, bei	
a) Kabel, Leitungen pro Stück und Woche	0,10
b) Transparente, Girlanden und Werbung pro Stück und Woche	0,40
16. Durchführung von Veranstaltungen (außer Kutschgeburgen) im Freien pro m² und Tag	0,05
17. Handel mit Waren aller Art vom Verkaufstand im Rahmen der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde je m² Verkaufsfläche und Tag	2,50

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichhorn, den 15.11.2012


Dr. Brunhilde Heinrichs
Bürgermeisterin

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 Straßen - und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Glienke in ihrer Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Glienke und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs.2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht die §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders geregelt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Glienke.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es auch bei der Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Str. WG M-V und § 8 Abs. 10 F Str. G), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 Str. WG M-V).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 Str. WG M-V).

(2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln.

(3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei der Durchführung einer Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz.

(4) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde Glienke genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altare, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 5

Wahlwerbung

(1) Die Wahlwerbung zum Europäischen Parlament, zu den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen sowie den Volks- und Bürgerentscheidungen sind ab 6 Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich 2 Wochen nach dem Wahltag gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig. Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich die erteilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung bis einschließlich 2 Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.

(2) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung der Gemeinde Glienke, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Glienke, zum Landrat des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen.

(4) Die Wahlwerbep plakate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - Stellschilder | 150 cm x 100 cm |
| - Hängeschilder | 85 cm x 60 cm |
| - Großflächenplakatschilder | 360 cm x 260 cm |

(5) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird zum Schutz der Ortsbilder in der Gemeinde Glienke für jeden Antragsteller nach Abs. 2 auf 5 Stück im gesamten Gemeindegebiet beschränkt. Jedem Antragsteller steht mindestens 1 Stück Wahlwerbemöglichkeit nach Satz 1 zu. Je nach dem erreichten Wahlergebnis der dieser Wahl vorangegangenen Wahl hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Erhöhung der Stückzahl. Liegt das hier maßgebende Wahlergebnis über 5 von Hundert, erhöht sich die Stückzahl um 1 je Prozentpunkt. Bei dieser Berechnung bleiben die Stellen nach dem Komma unberücksichtigt.

Das maßgebende Wahlergebnis wird so lange berücksichtigt, bis die maximale Stückzahl von 5 erreicht ist.

(6) Die berechtigten Sondernutzer nach Abs. 2, die an den vorangegangenen Wahlen nicht teilnahmen, haben einen Anspruch auf die Genehmigung von 1 Wahlplakat.

(7) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzuholen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.

§ 6**Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Sondernutzungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
- d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach Anderen örtlichen Satzungen bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist, (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs- oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt wird, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7**Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich zu stellen und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort, Straßenname und genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt Friedland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und

2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperren des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8**Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährden und auf unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9**Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Zeitbeschränkung auf die Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Diese Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und ist nach Ablauf der Jahresfrist neu zu beantragen.

Dieses gilt nicht für den Betrieb von Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Glienke gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 Str. WG M-V).

§ 10**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen sind die Straßenbauämter
- Straßenbaubehörde für Kreisstraßen ist der Landrat.
- Der Bürgermeister ist Straßenbaubehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Str. WG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen.

Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Glienke die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11**Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei dem Widerruf der Erlaubnis oder bei der Sperrung, der Änderung, der Umstufung oder der Einziehung der Straße, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf die bereits erteilte Sondernutzung.

§ 12**Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde Glienke kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Glienke kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Glienke zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Glienke gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Glienke freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Glienke die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Glienke, bzw. mit dessen beauftragten Personen der Stadtverwaltung Friedland, gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Glienke hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13**Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung auf Drängen oder Verschulden des Erlaubnisinhabers vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren. Sind Gebühren unter diesen Voraussetzungen fällig und noch nicht entrichtet, so werden dem Gebührenschuldner diese nicht erlassen.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Glienke die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind.

(3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23 Bundesfernstraßengesetz und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig;

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) eine der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 11 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 23 Bundesfernstraßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Glienke vom 03.05.2007 außer Kraft.

Glienke, den 28.11.2012
 Dabitz
 Bürgermeister

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke vom 28.11.2012 hat die Gemeindevertretung

Glienke in ihrer Sitzung am 27.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Glienke beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger

Gemäß § 13 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke werden Gebühren entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Tarife erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße zu bemessen.

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren wird die errechnete Maßeinheit auf volle Zahlen nach dem Komma aufgerundet.

(3) Bei den Gebühren, die nach täglicher, wöchentlicher oder nach monatlicher Nutzung erhoben werden, wird jede angefangene Zeiteinheit zu einer vollen Zeiteinheit gewertet.

Wird die beantragte und daraufhin genehmigte Nutzungsdauer nicht oder nicht im vollen Umfang genutzt, so erfolgt für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer keine Erstattung der Kosten.

Für die Gebühren, die mit einer jährlichen Gebühr festgesetzt wurden, und die Nutzungsdauer sich im Genehmigungszeitraum um mehr als 3 Monate verkürzt, kann auf schriftlichem Antrag, die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer, anteilig erstattet werden. Dieser Antrag ist innerhalb des Genehmigungszeitraumes zu stellen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die zur Nichtinanspruchnahme des genehmigten Nutzungszeitraumes führen, so ist diesem Antrag zuzustimmen.

Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit des Erlaubnisnehmers für das zu bewerbende Produkt am Standort der genehmigten Sondernutzung,
- schwere Erkrankung des Erlaubnisnehmers und die damit verbundene zeitweilige Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das beworbene Produkt,
- Tod des Erlaubnisnehmers.

(4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Geldbeträge auf- oder abgerundet.

Geldwerte bis einschließlich 49 Cent werden abgerundet, und Geldwerte ab 50 bis 99 Cent werden aufgerundet.

(5) Widerruft die Gemeinde Glienke die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für,

1. die gemäß § 6 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbbeeinrichtungen handelt,

4. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

5. Fahrradständer auf Fußwegen, sofern sie nicht den Fußgängerverkehr und dessen Leichtigkeit gefährden

6. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern

7. den Handel mit Lebensmitteln mittels ambulanten Fahrzeuge

(2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Glienke nicht aus.

§ 6

Bestehende Sondernutzungen

Für bestehende Sondernutzungen gelten die geänderten Gebührevorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Gebührentarife

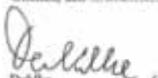
Gebührentarife gemäß § 13 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Glienke:

Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr in Euro
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor Ladenlokalen - pro m² und Tag	0,30
pro m² und Monat	8,00
pro m² und Jahr	90,00
2. Aufstellen von Automaten	
a) über 30 cm Aussladung für jede angefangene 10 cm je Stück und Tag	0,05
b) Kinderspielgeräte mit einer beanspruchten Grundfläche bis zu 1,50 m² je Stück und Tag	0,05
3. motorgetriebene Kinderspielgeräte	
a) bei benötigter Fläche bis zu 4,00 m² und Tag	0,40
b) bis benötigter Fläche bis zu 8,00 m² und Tag	0,80
4. Lagerung von Baumaterialien	
a) pro m² / Woche	0,10
b) pro m² / Monat	0,40
5. sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 24,00 Stunden lagern und nicht unter Nr. 4 fallen	
a) pro m² / Woche	0,40
b) pro m² / Monat	1,00
6. Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne	
a) je Mast und Tag	1,00
b) je Mast und Woche	4,00
c) je Mast und Monat	15,00
7. Werbeveranstaltungen pro m² genutzte Fläche und Tag	5,00
8. Werbung auf Straßen und Plätzen	
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück und Tag	0,25
b) aufgestellte Werbeanlagen vor dem zu bewerbenden Ladenlokal pro Stück und Jahr	
- bis zu 0,50 m² je Werbeaufsteller	12,50
- über 0,50 m² je Werbeaufsteller	50,00
c) Anbringen von Werbeplakaten	
- bis zu 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,50
- über 0,50 m² Werbefläche je Tag	1,00
d) Werbeaufsteller und das Anbringen von Werbeplakaten zur Werbung für Zirkusveranstaltungen,	
- bis zu 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,10
- über 0,50 m² Werbefläche je Tag	0,20
9. Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsfächen, Filmaufnahmen pro m² genutzter Straßenraum und Tag	0,10
10. Straßenhandel mit und ohne Verkaufstand	
a) pro m² und Tag	1,50
b) pro m² und Woche	7,00
c) pro m² und Monat	20,00
11. Ortsfeste Verkaufstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden und ähnliche Verkaufseinrichtungen	
- je m² Standfläche und Tag	2,00
12. Straßenhandel vom mobilen Fahrzeug (ausgenommen ist der Handel mit Lebensmitteln)	
- pro Fahrzeug und Jahr	50,00
13. Verkauf von Zeitschriften	
- pro Stand und Jahr	10,00
14. Informationsstände pro m² und Tag	2,00
15. Überspannungen des öffentlichen Verkehrsraumes, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfen, bei	
a) Kabel, Leitungen pro Stück und Woche	0,10
b) Transparente, Girlanden und Werbung pro Stück und Woche	0,40
16. Durchführung von Veranstaltungen (außer Kunstgeboten) im Freien pro m² und Tag	0,05
17. Handel mit Waren aller Art vom Verkaufstand im Rahmen der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde je m² Verkaufsfäche und Tag	2,50

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Glienke vom 03.05.2007 außer Kraft.

Glienke, den ... 13.07.2005


Dobke
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Stadt Friedland vom 13.07.2005

§ 1

Die Präambel wird mit nachfolgendem Wortlaut neu gefasst:

Aufgrund der §§ 2 u. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, und des § 50 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, (GVOBl. S. 42/GS M-V Gl. Nr. 90-1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616) hat die Stadtvertretung Friedland am 06.04.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Stadt Friedland vom 13.07.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.09.2010, beschlossen:

§ 2

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Friedland sind folgende Straßen im Sinne dieser Satzung als verkehrswichtig eingestuft, und der Winterdienst wird durch die Stadt Friedland selbst durchgeführt:

1. Hagedornstraße
2. Dr.-Karl-Beyer-Straße
3. Dr.-Koeppler-Straße
4. Lessingstraße
5. Askanierstraße
6. Friederike-Krüger-Straße
7. Rektor-Wegner-Straße
8. Sauerstraße
9. Heinrich-Köhn-Straße
10. Vor dem Walltor
11. Carl-Leuschner-Straße
12. Rudolf-Breitscheid-Straße
13. Wollweberstraße
14. Emil-Scheil-Straße
15. An der Marienkirche
16. Marienstraße
17. Bahnhofstraße
18. Bresewitzer Straße
19. Mühlenstraße
20. Färberstraße
21. Fritz-Reuter-Straße
22. Besendahlweg
23. Zum Glockshimmelsberg
24. Zum Schöpfwerk
25. Am Brink
26. Pasewalker Straße Nr. 19 bis 58
27. Pleetzer Weg
28. Galgenberg

29. Zur Pferdehütung
30. Zur Bullenwiese
31. Zum Jungferholz
32. Bauersheimer Weg
33. Schwarzer Weg
34. Wiesenweg
35. An der Kleinbahn (von der L273 bis Günthersfelde)
36. Dorfstraße im Ortsteil Bresewitz
37. Kastanienweg OT Bresewitz (ab Kreuzung Dorfstraße bis Friedhof)
38. Am Park OT Brohm
39. Bergstraße Nr. 1 bis 22 OT Cosa
40. Brohmer Allee OT Brohm
41. Gartenweg OT Brohm
42. Zum Staudamm OT Brohm (bis zum Staudamm Nr. 6)
43. Friedberger Weg OT Cosa
44. Lindenweg OT Hohenstein
45. Birkenweg OT Schwanbeck
46. Elsterweg OT Schwanbeck
47. Straße Schwanbeck/Ramelow OT Schwanbeck
48. Bachertstraße OT Ramelow
49. Waldstraße OT Ramelow
50. Röttdornweg OT Ramelow
49. Hauptstraße OT Dishy

§ 3

Dem § 7 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

(5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen anliegenden Grundstücke zur Schneeräumung bzw. dem Abstumpfen des Gehweges verpflichtet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.


Brock
Bürgermeister

Friedland, den 30.11.2012



Kultur und Sport

Veranstaltungen Dezember 2012/Januar 2013

Stadt Friedland

15.12.2012	15:00 Uhr	Landespolizei-Orchester im Volkshaus
25.12.2012		Weihnachtstanz im Volkshaus
31.12.2012	20:00 Uhr	Silvesterparty im Volkshaus

Gemeinde Datzetal

15.12.2012		Weihnachtsfeier Frauenbund Salow
12.01.2013		Weihnachtsbaumverbrennen in Salow und Sadelkow

Gemeine Galenbeck

15./16.12.2012	13:00 - 16:00 Uhr	Glühweinfahrten MPSB Schwichtenberg
11.01.2013		Tannenbaumverbrennen Kotelow Heimatverein Kotelow

Am 18. Dezember kommt bereits der Weihnachtsmann

Die kleinsten Fußballer des TSV Friedland 1814 werden am 18. Dezember ihr letztes Training in diesem Jahr mit einer kleinen Weihnachtsfeier verbinden.

Aus einer bisher geheimen Quelle, wird bekannt gegeben, dass an diesem Tag bereits der Weihnachtsmann mit einer großen Überraschung hereinschneit. Unsere derzeit jüngsten Fußball-Kids werden neue Trainingsanzüge bekommen.

Für das bisher große Engagement der Eltern und Sponsoren bedankt sich der TSV Friedland 1814 und hofft auf eine spannende und erfolgreiche Hallensaison in diesem Winter und natürlich im Frühjahr wieder auf eine erfolgreiche Rückrunde im Jahr 2013. Alle Eltern und Sponsoren wünschen wir eine frohe und erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2013.



1. Weihnachtsfeiertag, Di., 25.12.

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Gemeindehaus Friedland

2. Weihnachtsfeiertag, Mi., 26.12.

10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe
Kirche Brunn

So., 30.12.

10:30 Uhr Gottesdienst
Gemeindehaus Friedland

Silvester, Mo., 31.12.

17:00 Uhr Gottesdienst
Gemeindehaus Friedland

Neujahr, Di., 01.01.

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Gemeindehaus Friedland

Januar

Mi., 02.01.

15:00 Uhr Gottesdienst
Pfleheim Lübbersdorf

So., 06.01.

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Brunn
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Gemeindehaus Friedland

So., 13.01.

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Pfarrhaus Schwichtenberg
09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Pfarrhaus Schwanbeck
10:30 Uhr Gottesdienst
Gemeindehaus Friedland
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Liepen

Mi., 16.01.

10:00 Uhr Gottesdienst
Seniorenwohnpark Friedland

Sa., 19.01.

15:00 Uhr Minigottesdienst
Pfarrhaus Schwanbeck
anschließend Kaffeetrinken und Spiele

So., 20.01.

09:00 Uhr Gottesdienst
Kirche Brunn
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Gemeindehaus Friedland

So., 27.01.

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
ehem. Pfarrhaus Eichhorst
09:00 Uhr Gottesdienst
Pfarrhaus Schwichtenberg
10:30 Uhr Gottesdienst
Gemeindehaus Friedland
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Kirche Roga

Die Glocke in Roga

Eigentlich sollte am 28. Oktober in der Kirche in Roga die reparierte Glocke zusammen mit einer neu installierten elektrischen Läuteanlage in Betrieb genommen werden. Doch drei Tage vorher kam die unerfreuliche Nachricht von der Glockenfirma Griwahn: beim Aushängen der Glocke sind bis dahin nicht sichtbare Schäden an der Glocke zutage getreten, die eine Restaurierung der Glockenkrone unumgänglich machen. Da aber alle Spender für den 28. Oktober eingeladen und vieles für den Nachmittag bereits vorbereitet war, wurde trotzdem Gottesdienst in Roga gefeiert und Kaffee getrunken.

Bevor die Glocke wieder läuten kann, muss sie aber nun zunächst ins Glockenschweißwerk nach Bayern, wo die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden sollen. Die Kosten haben sich von

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste evangel. Kirchgemeinde

Dezember

Sa., 15.12.

15:00 Uhr Adventsspiel
Kirche Jatzke
anschließend Adventsfeier im Dörphus Jatzke

3. Advent, So., 16.12.

09:00 Uhr Gottesdienst
Pfarrhaus Schwanbeck
09:00 Uhr Gottesdienst
Pfarrhaus Schwichtenberg
10:30 Uhr Gottesdienst
Gemeindehaus Friedland
10:30 Uhr Gottesdienst
Kirche Liepen

Di., 18.12.

13:00 Uhr Adventsandacht
Kirche Dahlen

Mi., 19.12.

10:00 Uhr Gottesdienst
Seniorenwohnpark Friedland

4. Advent, So., 23.12.

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Gemeindehaus Friedland

Heilig Abend, Mo., 24.12.

14:00 Uhr Christvesper mit Weihnachtsspiel
Kirche Eichhorst
14:00 Uhr Christvesper
Kirche Gehren
14:00 Uhr Christvesper
Kirche Salow
15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
St. Marien Friedland
15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
Kirche Schwanbeck
15:30 Uhr Christvesper
Kirche Jatzke
15:30 Uhr Christvesper
Kirche Schwichtenberg
17:00 Uhr Christvesper
St. Marien Friedland
17:00 Uhr Christvesper
Kirche Genzkow
17:00 Uhr Christvesper
Kirche Brunn

ursprünglich 5.000,- auf etwa 11.000,- Euro erhöht. Durch die erfreuliche Spendenbereitschaft und ein Geschenk unserer Partnergemeinde Uttenreuth haben wir bereits 7.500,- Euro zusammen, aber es fehlen jetzt noch 3.500,- Euro, um die Arbeiten zum Abschluss zu bringen. Für weitere Spenden sind wir als Kirchengemeinde sehr dankbar!

Christian Heydenreich



Foto: U. Griwahn

Familienfreizeit Kühlungsborn

Vom 9. - 11. November waren wir wieder zur Familienfreizeit im „Haus am Meer“ in Kühlungsborn. Dieses Jahr hatten wir so viele Anmeldungen, dass im Haus in mehreren Zimmern aufgebettet werden musste, damit wir 16 Erwachsenen, 22 Kinder und vier Jugendlichen alle unterkamen. Viele Familien waren das erste Mal dabei, andere gehören schon zum harten Kern, der seit vielen Jahren immer wieder auf Familienfreizeit fährt.



Fotos: C. Heydenreich

Thematisch haben wir uns dieses Mal mit dem Propheten Elia aus dem Alten Testament beschäftigt und mit Wüsten- und Oasenerfahrungen auseinandergesetzt, die wir in unserem eigenen Leben machen. Mit Singen, Basteln, Spielen, guten Gesprächen, schönen Spaziergängen, gemeinsamen Mahlzeiten und gemütlichem Beisammensein haben wir ein wirklich schönes Wochenende verbracht. Besonders danken wir uns bei unseren ehrenamtlichen Jugendlichen Paula, Maya, Annalena und Anica für die gute Hilfe und Unterstützung an diesem Wochenende.

Christian Heydenreich



Vereine und Verbände



**Kultur- und Heimatverein
Brohm e.V. berichtet:**

Textile Kunstwerke

Kunsth Handwerk von Hannelore Koch, Neubrandenburg

Bei dieser ersten Ausstellung nach der umfassenden Neugestaltung der Gaststätte „Brohmer Berge“ und damit der Kleinen Galerie beginnt der Kultur- und Heimatverein nach einem Jahr Pause die Galerietätigkeit mit der Textildesignerin Hannelore Koch. Nicht nur in Neubrandenburg und in der Region sind Hannelore Kochs Arbeiten bekannt und begehrt, sondern auch in anderen Gegenden Deutschlands: z. B. in Köln und Osnabrück, bzw. im Ausland: z. B. in Florenz und Madrid hat sie ihre Exponate auf Messen präsentiert. Für diese Ausstellung hat Frau Koch einen kleinen Querschnitt durch ihre vielseitige Arbeit ausgewählt. Der Örtlichkeit geschuldet, sind es vorrangig flächige Kunstwerke; daneben einige Beispiele aus ihrer textilen Schmuckkollektion. Ideenfindung und Arbeitsprozess sind mit anderen bildenden Künsten vergleichbar. Hannelore Koch ist unaufhörlich auf der Suche nach immer konkreterem und eigenständigerem Ausdruck. Wie Maler und Grafiker auch, nutzt sie das Naturstudium mit Skizzen und Studien. Sie hat eine Affinität zu Künstlern wie Klee und Hundertwasser. Eine große Rode spielen aber auch ihre Erlebnisse mit und in der Familie: z. B. regte sie die Doktorarbeit ihres Sohnes zur Seidenmalerei „Parakas“ an. In ihren Arbeiten bedient sie sich verschiedenster bildnerischer Elemente: Symbole und Zeichen, gegenständliche und abstrakte Formen, Strukturen und Texturen - natürlich spielt auch immer die Farbe eine Rolle. So finden wir in dieser Ausstellung traditionelle Arbeiten des Kunsthandwerklichen, z. B. die Seidenmalerei „Palazzo“, „Blumen der Nacht“ oder den Quilt „Mondnacht“ in der Seminiten-Technik südamerikanischer Indianer gefertigt; Gewebtes, Filzbilder und häufig aufwendig gestaltete Seidencollagen.

Hannelore Koch sucht immer neue Möglichkeiten des Umgangs mit ausgewählten Technologien: Nähen, Sticken, Kleben, Färben, Filzen, Malen, Weben, Batiken und Collagieren sind Schwerpunkte. Dennoch bleibt das Aufspüren ästhetischer Eigenschaften von Werkstoffen, die Suche nach neuen textilen Materialien, das Erproben kreativer Möglichkeiten für die Verwendung und deren Veranschaulichung mittels einer bildnerischen Idee die Besonderheit ihres kunsthandwerklichen Schaffens. In ihren neuesten Versuchen benutzt sie Filzwohle, die sie auf wasserlösliches Flies aufnäht. Nach dem Waschen bleiben nur die Fadenstrukturen erhalten, die sie vor allem bei modischer Kleidung bzw. beim Schmuck überzeugend zu verwenden weiß. Hannelore Koch lebt und arbeitet als freischaffende Textilgestalterin mit eigenem Atelier in Neubrandenburg.

Diese interessante Ausstellung ist von Dezember 2012 bis 25. Januar 2013 zu den wieder regelmäßigen Öffnungszeiten der Gaststätte „Brohmer Berge“ ab Mittwoch bis Sonntag 11:30 - 14:00 und 18:00 - 23:00 zu betrachten.

Dr. Gisela Oertel

Rassekaninchenausstellung

Am 18. und 19. August fand in Stavenhagen die 15. Norddeutsche Jungtier-Jugend-Vergleichsschau für Rassekaninchen statt.

Jugendliche Züchter und Züchterinnen stellten ihre Lieblinge zur Schau. Es waren Zuchtfreunde aus den 4 nördlichen Bundesländern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zugegen.

Aus unserem Verein M22 Friedland zeigten 6 Jugendliche einige ihrer Kaninchen. Drei von ihnen erhielten den Titel Norddeutscher Jugendmeister mit ihren Kaninchen. Die Zuchtfreundin Lea Wilk mit Rheinischen - Schecken 32/35 Punkte, die Zuchtfreundin Jenny Braun mit Kleinsilber gelb 32/22 Punkte und Denny Lieckfeld mit Farbenzwerge 32/18 Punkte.

Die weiteren Zuchtfreunde Tobias Ehlert mit Großchinchilla und Hannes-Lennart Reich mit Sachsengold erhielten einen Ehrenpreis bzw. Pokal.

Hierfür allen den besten Dank, auch Theresa Landrock mit Hermelin Blau/Auge für Fleiß und Mut, ihre Kaninchen hier zu zeigen. Weitere Ausstellungen werden folgen, wie die Landesschau und die Europajugendschau.

Sollten auch andere Kinder und Jugendliche Interesse haben, Kaninchen zu züchten, dann können diese sich bei uns melden und vielleicht später auch Vereinsmitglied werden.

Erich Wilk

48. allgemeine Rassekaninchenschau in Friedland war erfolgreich

Am 03. - 04. Nov. 2012 fand im Vereinsheim des KZV M22 Friedland e. V. die 48. allgemeine Rassekaninchenschau statt.

Mit dem Meldeergebnis von 349 Rassekaninchen aus 14 Vereinen wurden die Erwartungen der Mitglieder des Vereins M22 Friedland erfüllt.

Die Eröffnung der Ausstellung erfolgte durch den Vorsitzenden des Kaninchenzüchtervereins (KZV) M22 Friedland e. V. Stefan Dallmann. Herzlich begrüßt wurde die Stadtpräsidentin, Ruth Heckt. Dank und Anerkennung ging von der Stadtpräsidentin an die Züchter, die hier ausgestellt haben und dem Ausrichter der Ausstellung dieser Schau unter der Leitung von Torsten Braun. Diese Herbstschau ist immer ein Höhepunkt im Züchterjahr, aber wir arbeiten alle zielstrebig auf die Europa-Schau im Dezember in Leipzig und auf die Bundes-Schau in Oldenburg (Weser Ems) hin. An der Europa-Schau in Leipzig nehmen fünf Zuchtfreunde aus dem KZV M22 Friedland teil.

Im Namen aller Mitglieder möchte ich mich bei allen Ausstellern bedanken, die uns immer die Treue gehalten haben.

Folgende Zuchtfreunde/Aussteller wurden mit folgenden Titeln/Ehrenpreisen ausgezeichnet

Preisträger-Tafel

Bester Aussteller

(die 8 besten Tiere eines Ausstellers, pro Rasse, eigene Zucht)

1. Pl. Bürgermeisterpokal

Liane Göring M22 KIS-schw. 772,0 P.

2. Pl. Pokal der Stadtpräsidentin

Erich Wilk M22 RhSch 771,0 P.

3. Pl. Pokal Agrar GmbH Lübbersruh

Stefan Dallmann M22 DW-wildf. 769,5 P.

Klassensieger

(Züchter mit der besten Zuchtgruppe der Klasse)

Klasse 1 nicht vergeben

Klasse 2 Erich Wilk RhSch M22 385,5 Punkte

Klasse 3 Horst Hoffmann Loh-schw. M26 386,0 Punkte

Klasse 4a Inge u.

Wolf. Simon HGrS M25 386,5 Punkte

Klasse 4b Günter Lange KIS-blau M24 388,5 Punkte

Klasse 5 nicht vergeben

Klasse 6 Siegfried Lau C-Rex M15 385,0 Punkte

Klasse 7 nicht vergeben

Vereinsmeister M22 - 2012

Liane Göring KIS-schw. 385,5 Punkte

Vereinsjugendmeister M22 - 2012

Jenny Braun KIS-gelb 386,0 Punkte

Bester Gastaussteller

Günter Lange KIS-blau 388,5 Punkte

Kreisverbandsehrenpreis KVE

Günter Lange KIS-blau 388,5 Punkte

	Käfig-Nr.	Züchter	Rasse	Punkte
bester Rammler	271	Günter Lange	KIS-blau	98,0
beste Häsin	273	Günter Lange	KIS-blau	97,5
bester Jungrammler	145	Joachim Randszus	RN	8,7
beste Junghäsin	110	Michaela Stricker	BlgrW	8,7

Weitere Ehren- und Sachpreise gingen an weitere Züchter. Allen Preisträgern herzlichen Glückwunsch.

Ein Dank an alle Mitglieder des Vereins M22, an die Helfer und an die Sponsoren wie z. B. Milchbetrieb Immenhof GmbH & Co. KG., Herrn W. Block, Bürgermeister der Stadt Friedland, Frau R. Heckt, Stadtpräsidentin von Friedland, Agrar GmbH Lübbersruh, Wasserservice Adler, Agrarhandel Pagel, Firma Peter Renner, Landfleischerei Dallmann, Futtermittel Krüger, Aral Tankstelle Fred Walter OHG, Tischlerei & Zimmerei Walter Blumenreich und viele mehr, die es ermöglicht haben, dass wir solch eine Kaninchenschau durchführen konnten.

Unsere nächste Schau am 19. - 20. Januar 2013 im Vereinsheim des KZV M22 Friedland e. V. ist die Rammler-Schau, mit anschließendem Häsinnenverkauf, zu der wir Sie herzlich einladen möchten.

Wir vom KZV M22 Friedland e. V. wünschen allen Freunden der Kaninchenzucht ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und die besten Zuchterfolge für 2013.

stellv. Vorsitzender & Ausstellungsleiter

Torsten Braun

Sponsoren für Unterstützung gedankt

Der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte hatte Unterstützer und Sponsoren zu einem Frühstück in die FTZ Neuendorf eingeladen.



Ihnen wurde für die finanzielle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren gedankt. Die Geschäftsführung des

KFV stellte beim gemeinsamen Treffen den Verband vor und die Aufgaben, die von jedem Vorstandsmitglied zu erfüllen sind. An Beispielen, wie die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen, das Projekt Nachhilfe für Jugendfeuerwehrmitglieder oder das Kreisferienlager in den Sommerferien wurde den Gästen aufgezeigt, wo ihre Hilfen hingehen. Auf dem Gelände der Feuerwehrtechnischen Zentrale wurden sie über das Baugeschehen informiert und den späteren Aufgaben der FTZ. Eine Vorführung durch den Kameraden Matthias Wagenknecht am Feuertrainer zeigte, wie wichtig die Aufklärung zum richtigen Umgang mit Feuerlöschern ist. Von beiden Seiten wurde weiterhin gegenseitige Unterstützung zugesagt, da jeder von jedem profitiere.

Text und Fotos: Birgit Schmidt
Pressewart KFV MSE



Veranstaltungskalender AWO- Jugendzentrum

Dezember

Friedländer Jugendliche werden zu Schauspielern!

In einem gemeinsamen Projekt mit dem Regionalzentrum für demokratische Kultur Neubrandenburg und dem AWO-Jugendzentrum wurde ein Film über Drogenmissbrauch und Prävention gedreht. Hauptakteure waren unsere Jugendlichen, die fast täglich unsere Einrichtung besuchen. Schon bei der Ankündigung des Projektes waren sie Feuer und Flamme. Mit 7 Hauptakteuren wurde der Dreh realisiert.

Ende Oktober rückte die Filmcrew mit Profiausrüstung an. Über eine Woche wurde geprobt, Dialoge besprochen und schließlich gedreht. Alle Jugendlichen mussten 3 - 4 Stunden täglich einen Teil ihrer Freizeit opfern und weil es Ihnen sehr viel Spaß machte, hat keiner vorzeitig das Projekt verlassen.

Beim Dreh musste oftmals improvisiert werden wobei Außenstehende sicher geglaubt hätten das z. B. ein Streitgespräch zwischen Mutter und Tochter absolut Ernst gemeint ist. So lernten unsere Jugendlichen während dieser Woche sich spielerisch mit der Problematik des Drogenmissbrauchs auseinanderzusetzen.

Am 28.11.2012 werden alle Akteure im Latücht Neubrandenburg ihren Dokumentationsfilm auf einer großen Leinwand bewundern können. Hier werden alle Projekte, die in diesem Jahr vom Regionalzentrum für demokratische Kultur Neubrandenburg unterstützt wurden, gezeigt.

Ich als Leiterin des Jugendzentrums möchte mich bei meinen Jugendlichen für ihre Mitwirkung bedanken. Es ist nicht immer leicht ein geeignetes Motivationsmittel für die gestressten Schulkinder zu finden, doch hier hatte ich den berühmten Nagel auf den Kopf getroffen. Unsere Jugendlichen fördern und fordern, dann entdecken wir was in ihnen steckt.

Unsere Schauspieler waren: Patrick Dutsch, Jasmin Fischer, Kevin Horlitz, Phillipp Beyer, Philipp Nauenburg, Florian Kulow und Julian Biermann.

Weihnachtsbastelei

Wie auf dem Bild zu sehen, haben wir mit unseren Kids gebastelt. Mit viel Eifer und guter Laune entstanden lustige, große und kleine Schneemänner. Einige sollen als Weihnachtsgeschenk ihren Platz unter dem Tannenbaum finden.



12.12.2012 Videonachmittag Thema Weihnachten
14.12.2012 Gemütliches Beisammensein zum Jahresausklang
Ab 17.12.2012 Jahresurlaub
Wir sehen uns 2013 im Jugendzentrum wieder. Ein frohes Weihnachtsfest wünschen Marita Klohs und Jutta Hellmig.

Marita Klohs

Die Katzen Sophie und Cat suchen ein liebevolles Zuhause

Sophie wurde im Mai 2004 geboren. Die schwarz-weiße Katze ist kastriert. Sophie musste aus dringenden persönlichen Gründen abgegeben werden. Sie konnte sich schnell mit den Tierheimbedingungen anfreunden, zeigt sich ausgeglichen, freundlich und interessiert an ihrer Umgebung. Sophie ist ausgesprochen lieb und verschmüsst. Sie mag gern mit ihrem Menschen kuscheln oder einfach nur in seiner Nähe sein. Sie kommt aus der Wohnungshaltung, darum möchte sie gern wieder in eine Wohnung ziehen, zu lieben Menschen mit Ruhe und Zeit.



Cat mit dem Tricolorfellchen wurde ca. Mitte August 2011 geboren. Einen Monat später wurde sie gefunden und ins Tierheim gebracht. Nun ist sie zu einer hübschen anhänglichen Katzendame heran gewachsen und wünscht sich ein tolles Zuhause zum Toben und Kuscheln. Sie ist ein aufgewecktes Tier und versteht sich gut mit anderen Artgenossen. Über Freigang würde sie sich bestimmt freuen.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597
Öffnungszeiten täglich 11 - 16 Uhr, Dienstag 11 - 13:30 Uhr
www.gnadenhof.de
Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin,
BLZ 15050200, Konto 3060511275

Gemeinsames Führungstraining im FTZ

Sonnabend, 10. November - auf Einladung des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Norbert Rieger, trafen sich Leistungsträger der freiwilligen Wehren aus dem Landkreis sowie Kameraden aus der polnischen Partnerregion Bialogard. Auch Verantwortliche von Berufswehren beider Länder und vom THW waren dabei. Als Gast wurde der Kreisbrandmeister a. D. Josef Augustin begrüßt. Stellvertretend für den Landrat nahm Jürgen Köhler an dieser Veranstaltung teil. Die Feuerwehrtechnische Zentrale des Landkreises in Neuendorf erfüllte in der derzeitigen Ausbaustufe alle Voraussetzungen für eine solche Veranstaltung.

Referiert wurde zu verschiedenen Themen. Von der Feuerweherschule Malchow gab Kamerad Jens Werner detaillierte Ausführungen zur Führung und Leitung im Einsatz gemäß FwDV 100. Tiefgründig betrachtete er Probleme auf Führungsebene, Führungsstufen und Führungseinheiten sowie die konkrete Verantwortung der politischen Ebene. Gemeinsam mit René Reinhardt referierte er zur praktischen Übung der Führungsstufe C und D. Kamerad Jens Werner stellte den Teilnehmern im praktischen Teil ein komplett ausgerüstetes Führungsfahrzeug vor.

Biogasanlagen waren ein weiteres Thema. Kamerad Norbert Schenz erläuterte den Aufbau solcher Anlagen und stellte die Funktionsweise in den Vordergrund. Kameraden der FFW, in dessen Bereich sich solche Anlagen befinden, müssen sich unbedingt damit auskennen, d. h. notwendig ist eine enge Beziehung zwischen Wehr und Betreiber.

Bislang als „gefährlicher Einsatz“ betrachtet sprach Kamerad Mirko Renger über Photovoltaikanlagen. Er ging auf die besondere Gefahrenlage sowie die Vorgehensweise bei entstandenen Bränden ein. Um generell die „Angst“ zu nehmen an solchen Anlagen zu agieren, gab er Erfahrungen aus durchgeführten praktischen Erprobungen bekannt, denn diese Anlagen sind nicht anders als bei elektrischen Anlagen vorgeschrieben zu behandeln. Lässt sich eine solche Anlage im Einsatz recht gut händeln, liegt die Gefahr in der Gewichtsbelastung auf den Dächern, denn für die Statik gibt es keine Bauvorschrift.



Pastor Torsten John (Notarzt, Seelsorger, Feuerwehrmann) sprach zum Thema: „Belastende Einsätze“, „Wie organisiert man Hilfe für die Helfer“? Seelsorge ist im Kreis gut organisiert. Die Führer schwieriger Einsätze sollten ihre Kameraden kennen, sie beobachten und sich keineswegs scheuen, Seelsorge über die Leitstelle anzufordern. Dieser Vortrag war sehr interessant.

Die polnischen Kameraden äußerten sich zwischenzeitlich zu den Ausführungen. Einige Probleme ähneln sich mit denen bei uns, grundsätzlich haben sie aber andere Strukturen. Biogasanlagen und Photovoltaik spielen gegenwärtig noch keine Rolle aber man bereitet sich darauf vor. Seelsorgerisch können auch ihre Kameraden betreut werden.

Für das leibliche Wohl und die Pausenversorgung sorgte der Feuerwehrverein Wulkenzin. Die Freunde des Vereins gaben sich viel Mühe, der Einsatz wurde mit der Anerkennung der Teilnehmer belohnt.

So war diese gesamte Veranstaltung ein voller Erfolg, was beide Seiten zum Ausdruck brachten.

Text und Fotos: Wolfgang Hagenow

Interessante Ferientage mit polnischen Jugendlichen

Gefördert von der POMERANIA mit EU-Fördergeldern war es möglich ein Deutsch-polnisches Jugendtreffen in der 4. Ferienwoche auf dem Gelände der FTZ Neuendorf durchzuführen. Hier nahmen die JF aus Friedland und Datzetal teil.

Gemeinsam mit Jugendlichen aus Karlino und Pomianowo (Partnerkreis Bialogard) lernten sie sich bei vielen Unternehmungen und Ausflügen in die Region besser kennen. Es ging zum Beispiel nach Trollenhagen zum Flugplatz, nach Torgelow ins Ukranenland, in den Tierpark Ückermünde und den Hochseilgarten Groß-Quassow. Bei Sport und Spiel war auch Teamgeist untereinander gefragt, trotz verschiedener Sprachen.

Jacob und Monica aus der polnischen Gruppe fanden das Programm interessant und hatten auch keine Schwierigkeiten mit dem Kennenlernen der deutschen Jugendlichen. „Wir verständigen uns mit Händen und Füßen.“, berichtet Paula von der JF Datzetal, denn die Dolmetscherin Magdalena Krokowski konnte nicht überall sein. Beim gemeinsamen Grillabend und der Disco sah man die Jugendlichen immer öfter in gemischten Gruppen zusammen. Alle hoffen auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr. Ein Dank geht an alle Helfer, Betreuer und Organisatoren dieser ereignisreichen Ferienwoche.

**Text und Foto: Birgit Schmidt
Pressewart KFV MSE**



Projekt Nachhilfe ist ins neue Schuljahr gestartet

Der Kreisfeuerwehrverband MSE hat in diesem Schuljahr wieder mit seinem Projekt Nachhilfe begonnen. Das Projekt Nachhilfe hat zum Ziel die Schulnoten von Jugendfeuerwehrmitgliedern in den Hauptfächern Mathematik, Deutsch und Englisch zu verbessern, um damit bessere Möglichkeiten auf eine Lehrstelle in unserer Region zu haben. Somit könnten sich die Jugendlichen weiterhin in den freiwilligen Feuerwehren ihrer Orte engagieren. In Thurow, Burg Stargard, Neubrandenburg Oststadt, Bredenfelde, Friedland und Sponholz sind Kurse angelaufen mit insgesamt 21 Teilnehmern. Das Projekt Nachhilfe soll im gesamten Kreisgebiet ausgeweitet werden. Mit viel Engagement und Ausdauer wird das Projekt vom Fachwart für Brandschutzerziehung Kamerad Holger Kohl in den Jugendwehren bei den Jugendlichen und Eltern vorgestellt. Es sind alle Seiten gefordert. Alle müssen an einem Strang ziehen. Unterstützung finden die Verantwortlichen für ihr Projekt bei Unternehmen aus der Region, welche Auszubildende suchen mit guten schulischen Leistungen und sozialen Kompetenzen. Wir brauchen weiterhin jede Unterstützung, finanziell und vor allen Dingen durch Lehrer, die gewillt sind unser Projekt zu unterstützen. Kontaktaufnahme und Auskünfte zum Projekt erteilt die Geschäftsstelle des KfV MSE in Neuendorf unter der Telefonnummer 0395 563939 26/27.

Text und Fotos: Birgit Schmidt
Pressewart KfV MSE



Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Januar

Gemeinde Datzetal

Frau Karin Welchar	zum 60. Geburtstag
Frau Annemarie Clausen	zum 75. Geburtstag
Frau Brunhilde Voß	zum 81. Geburtstag
Herrn Herbert Bogorell	zum 86. Geburtstag
Frau Gertrud Kosch	zum 86. Geburtstag

Gemeinde Eichhorst

Frau Olga Fritz	zum 82. Geburtstag
-----------------	--------------------

Stadt Friedland

Frau Roswitha Jeschke	zum 60. Geburtstag
Frau Brigitte Schönhoff	zum 60. Geburtstag
Herrn Günter Degner	zum 60. Geburtstag
Herrn Jürgen Radloff	zum 60. Geburtstag

Herrn Hans-Artur Stamm	zum 60. Geburtstag
Herrn Ernst Thiede	zum 60. Geburtstag
Herrn Günter Schmidt	zum 60. Geburtstag
Frau Elfi Wilken	zum 60. Geburtstag
Herrn Roland Guskowski	zum 60. Geburtstag
Frau Monika Knüppel	zum 65. Geburtstag
Herrn Viktor Karpow	zum 65. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Hecht	zum 65. Geburtstag
Herrn Viktor Bille	zum 65. Geburtstag
Frau Irene Hecht	zum 65. Geburtstag
Frau Monika Wisniewski	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Kroll	zum 70. Geburtstag
Herrn Hermann Bünger	zum 70. Geburtstag
Frau Griseldis Müller	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Pieper	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Przygodda	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Hecht	zum 75. Geburtstag
Frau Maria Wentzlauff	zum 75. Geburtstag
Frau Regine Steinfeld	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Salow	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Schlötger	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Müller	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Riebe	zum 75. Geburtstag
Herrn Uwe Harsdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Zeipelt	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Berg	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Reiter	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Zwemke	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Meyer	zum 80. Geburtstag
Frau Maria Brandt	zum 80. Geburtstag
Herrn Siegfried Zühlke	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Mielke	zum 81. Geburtstag
Herrn Eduard Fleischer	zum 81. Geburtstag
Frau Ingrid Bülow	zum 81. Geburtstag
Frau Ilse Pretzer	zum 81. Geburtstag
Frau Elsbeth Schmidt	zum 82. Geburtstag
Frau Frieda Wenzlauff	zum 83. Geburtstag
Frau Charlotte Smolny	zum 83. Geburtstag
Frau Rosalinde Peter	zum 83. Geburtstag
Frau Elfriede Utnehmer	zum 83. Geburtstag
Frau Gerlinde Giese	zum 83. Geburtstag
Herrn Friedrich Redlin	zum 83. Geburtstag
Herrn Wolfgang Wilke	zum 83. Geburtstag
Frau Christel Harring	zum 83. Geburtstag
Frau Lieselotte Kozian	zum 84. Geburtstag
Frau Hildegard Buß	zum 84. Geburtstag
Frau Lotte Walzok	zum 84. Geburtstag
Frau Hildegard Siewert	zum 84. Geburtstag
Herrn Bruno Kasack	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl Jung	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Tesch	zum 85. Geburtstag
Frau Margarete Zander	zum 85. Geburtstag
Frau Ella Mertens	zum 85. Geburtstag
Herrn Gerhard Legde	zum 85. Geburtstag
Herrn Otto Meyer	zum 86. Geburtstag
Frau Lieselotte Knuth	zum 86. Geburtstag
Frau Erna Klar	zum 87. Geburtstag
Frau Erika Koppetsch	zum 87. Geburtstag
Frau Anneliese Treinies	zum 87. Geburtstag
Frau Else Bachert	zum 87. Geburtstag
Frau Hildegard Horzella	zum 88. Geburtstag
Frau Hilde Langer	zum 88. Geburtstag
Frau Anita Thomas	zum 89. Geburtstag
Herrn Hans Albrecht	zum 90. Geburtstag
Frau Adele Dieske	zum 90. Geburtstag
Frau Marianne Fehlhaber	zum 92. Geburtstag
Frau Elsa Adler	zum 94. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Frau Sigrid Müller	zum 60. Geburtstag
Frau Heidi Voss	zum 60. Geburtstag
Frau Renate Selig	zum 60. Geburtstag

Herrn Werner Lembke
 Frau Irmtraut Ziemke
 Herrn Hans-Joachim Bäuerle
 Herrn Werner Johanns
 Herrn Horst Ludwig
 Frau Ilse Oesterling
 Frau Martha Stangner
 Herrn Werner Kubatzki
 Herrn Gerhard Schmidt
 Herrn Franz Medwed
 Herrn Emil Wahl
 Herrn Kurt Meyen

zum 60. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 82. Geburtstag
 zum 83. Geburtstag
 zum 84. Geburtstag
 zum 84. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag

Literarisch-musikalischer Nachmittag

Am 20.11.2012 waren Herr und Frau Kurzke aus Eichhorst zu Gast im Seniorenclub Friedland. Sie sorgten für Stimmung und gute Laune unter den Clubmitgliedern. So präsentierten sie kleine Anekdoten und Kurzgeschichten und untermalten diese mit passender Musik. Alle fühlten sich gut unterhalten. Wir möchten uns auf diesem Weg recht herzlich bei Herrn und Frau Kurzke bedanken und hoffen, sie auch im kommenden Jahr wieder bei uns begrüßen zu können.

**DRK-Seniorenclub
 Der Clubrat**



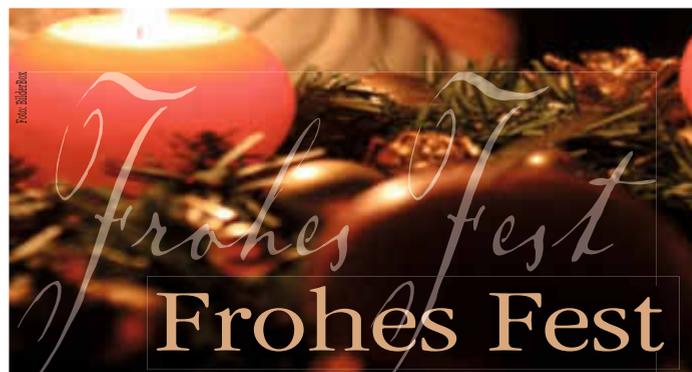
Advent, Advent ein Lichtlein brennt ...



Auch die Senioren des Friedländer Seniorenclubs wollen es während der Adventzeit gemütlich haben. So fand am 29.11.2012 ein Adventsbasteln statt.

Es wurden fleißig Gestecke gebastelt und Weihnachtskarten angefertigt. Weiterhin versuchte sich der größte Teil am Falten von Bascetasternen. Im Hintergrund lief schon leise Weihnachtsmusik und nebenbei gab es Kaffee und Gebäck. Ein klein wenig weihnachtlich eingestimmt gingen alle dem 1. Advent entgegen.

**DRK-Seniorenclub
 Der Clubrat**



BEILAGENHINWEIS
 Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
HEIMATKALENDER FRIEDLAND

Seniorenbetreuung

Aus dem Seniorenleben in der Gemeinde Galenbeck

Im vergangenen Monat wurde unsere Seniorengruppe in Sandhagen zum Thema: „Patientenverfügung - Betreuungsvollmacht“ informiert. Dazu hatten wir uns Frau Dornemann von der Betreuungsbehörde Neubrandenburg eingeladen. Fragen konnten gleich vor Ort beantwortet werden. Vielen Dank an Frau Dornemann. Für unsere Seniorengruppe in Lübbersdorf gestaltete Frau Dädler von der Marien-Apotheke in Friedland einen interessanten Nachmittag zum Thema: „Husten und Heiserkeit“. Sie erläuterte uns die Unterschiede zwischen Kräuter- und Arzneitees sowie zwischen einer Grippe und einem grippalen Infekt. Zur Vorbeugung gegen Husten und Heiserkeit gab es für alle Senioren Wohlfühltees. Wir bedanken uns recht herzlich bei Frau Dädler für den informativen Nachmittag. Liebe Seniorinnen und Senioren, der Seniorenbeirat der Gemeinde Galenbeck wünscht Ihnen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest. Allen Seniorengruppen wünsche ich gemütliche Weihnachtsfeiern. Mit den besten Wünschen für ein gesundes Jahr 2013.

Ihre Reinhilde Lettnin
Sozialhelferin für Seniorenbetreuung

11.11.2012 - Vredeland Hellau

Auch in diesem Jahr wurde im Seniorenclub Friedland die 5. Jahreszeit eingeläutet. Am 13.11.12 war es soweit - es wurde Fasching gefeiert. Frau Radloff und Frau Flenker hatten alle nötigen Vorbereitungen getroffen. Der Raum war lustig geschmückt und es gab Sekt und Pfannkuchen. Um etwas Stimmung in die Bude zu bringen, wurde kräftig gesungen. Nun warten alle, dass es Februar wird und das lustige Treiben von neuem beginnt.

**Seniorenclub
 Der Clubrat**

Sport und Spiel

Auch im Seniorenclub war man das Jahr über nicht untätig. Viele Veranstaltungen und Reisen wurden unternommen. Aber auch Geist und Körper wurden nicht vernachlässigt.

So wurde an vielen Dienstagen des Jahres gespielt. Da ging es über Halma, Rommé, Mensch ärgere dich nicht und einiges anderes. Den Donnerstag nutzten wir vorwiegend, um uns sportlich zu betätigen.

An diesem Tag war Frau Sichau immer sehr aktiv. Dafür möchten wir ihr auf diesem Weg recht herzlich Dank sagen.

Auch für das Jahr 2013 haben wir uns vorgenommen, diese Aktivitäten fortzusetzen.

DRK-Seniorenclub Der Clubrat



100 Jahre DRK Neubrandenburg 1912 - 2012

Vor 100 Jahren, am 8. Dezember 1912, formierte sich der 1. Rettungszug des DRK in Neubrandenburg. Das war die Gründung in Mecklenburg-Vorpommern. Aus diesem Anlass hatte das DRK zu einer Festveranstaltung in die Mensa der Neubrandenburger Hochschule eingeladen.

Nach dem Grußwort von Dr. Mieler, Vorstandsvorsitzender des DRK Kreisverbandes Neubrandenburg, begann eine Filmvorführung. Sie zeigte Zeitzeugen aus der 100-jährigen Geschichte. Dabei wurden besonders die Jahre nach 1945 berücksichtigt. Es wurde an die Anfänge erinnert, die Bahnhofsmision und das Rettungswesen, den Rettungsdienst und die Pflegeheime.

Einen besonderen Platz hatten dabei auch die Ehrenamtlichen, wie z. B. Rettungsschwimmer, Jugendrotkreuz und Hilfsdienste. Die musikalische Umrahmung durch das Akkordeonorchester der Musikschule Kon.centus zeigte interessante Einblicke, wie vielseitig und musikalisch wandelbar dieses Instrument einsetzbar ist. Nach verschiedenen Grußworten und Anerkennung für die

langjährige Tätigkeit des DRK in Neubrandenburg, z. B. durch den Vizepräsidenten des DRK-Landesverbandes M-V, Herrn Kuhn, die stellvertretende Landrätin, Frau Sievers und den Stellvertreter des Neubrandenburger OB, Herrn Walter, wurde der gemütliche Teil des Abends mit einem super Büfett, Musik und Tanz eröffnet.

DRK-Seniorenclub Der Clubrat



Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk finden im Monat Dezember 2012 folgende Veranstaltungen statt

Di., 11.12.12	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do., 13.12.12	14:00 Uhr	Senioren sport mit Frau Sichau
Sa., 15.12.12	13:30 Uhr	Besuch des Konzert-Polizei-Orchesters im Stadtkulturhaus Friedland
Di., 18.12.12	13:30 Uhr	Weihnachtsfeier
Do., 20.12.12	14:00 Uhr	Senioren sport mit Frau Sichau
Mo., 31.12.12	09:30 Uhr	Verabschiedung des alten Jahres mit Umtrunk im Seniorenclub

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen bis Silvester ist der Seniorenclub geschlossen.

Wir wünschen allen Clubmitgliedern und Friedländer Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

DRK-Seniorenclub Der Clubrat

► Schul- und Kitanachrichten

Chorlagerimpressionen Herbst 2012

„Wo de Ostseewellen trecken an den Strand...“
Kommen jährlich 80 Sänger aus Fredeland, proben 3Tage in Heringsdorf die Weihnachtslieder, wollen auch im nächsten Herbst dorthin wieder.

5 verschiedene Chorgruppen üben dort gemeinsam, musizieren auch solistisch und mit Instrumenten und sind nie einsam.

Zusammen entstehen tolle Konzertideen, auch Lieder mit dem Publikum dürfen nicht fehlen.

Die Freizeit lädt ein zum Spaziergang am Strand, zum Bummeln, Eisessen oder Muschelsammeln im Sand. Die Therme um die Ecke ist bei manchen ein Muss und das nächtliche Aufsein ein Schülergenuss!

Die Zwölfer des ABI-Jahrgangs haben eine schöne Tradition: Sie singen auf der Seebrücke und bekommen vom Publikum etwas Lohn, sie danken der Chorleiterin für die schöne Zeit und dass sie allen in Erinnerung bleibt!

Wir laden alle musikinteressierten Leser und unsere treuen Konzertgäste zu unserem traditionellen Weihnachtskonzert am 11.12.2012 um 19:00 Uhr in das Atrium der neuen friedländer gesamtschule ein!

Es grüßt der Chor unter Leitung von Frau H. Gottlebe!



Apfelpunsch für das Weihnachtskonzert 2012 der neuen friedländer gesamtschule

An einem Freitag im September nach dem Unterricht trafen sich 12 Schüler der Klasse 6e, einige Eltern sowie die Klassenlehrer Frau Köller und Herr Nowak. Die Apfelwiese in Zinzow war das Ziel. Mit Kisten, Körben und den vielen tatkräftigen Helfern ging es auf die Reise. Als wir in Zinzow ankamen, musste zuerst die Arbeit aufgeteilt werden. Einige von uns waren für das Sammeln der Äpfel zuständig, andere für das Waschen und Pressen. Egal, ob auf der Apfelwiese oder bei Nowaks Zuhause, ging es lustig her. Kleine Nebenbeschäftigungen, wie das Füttern der Pferde auf der Apfelwiese oder das gegenseitige Nassspritzen beim Waschen auf dem Hof, versüßten uns den Nachmittag. Nach getaner Arbeit erwartete uns ein schöner Kaffeetisch in Nowaks Garten. Hier konnten sich alle Helfer wieder stärken und den ersten selbstgepressten Apfelsaft verkosten.

Und der frisch gepresste Saft schmeckte super, so die einhellige Meinung aller Kinder und der Erwachsenen. Der Saft wird demnächst zu einem weihnachtlichen Punsch verarbeitet und beim Weihnachtskonzert der Schule am 11. Dezember den Besuchern zum Verkauf angeboten. Wir hoffen damit unsere Klassenkasse aufzubessern, um die Klassenfahrt nach Torgelow ins Ukraneland finanzieren zu können.

Neben unseren Klassenlehrern und den Eltern möchten wir uns abschließend bei der Agrargenossenschaft Zinzow dafür bedanken, dass wir kostenlos auf der Obstwiese die Äpfel ernten konnten und bei Herrn Würfel vom Verein „WIR ZINZOWER“ für die tatkräftige Unterstützung.

Wir laden alle Besucher des Weihnachtskonzertes ein, unseren schmackhaften Punsch zu probieren.

Marijke, Laura und Lara aus der Klasse 6e



Tag der offenen Tür an der Neuen Friedländer Gesamtschule

Die neue friedländer gesamtschule ist eine kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und eine Ganztagschule mit vielfältigen Freizeitangeboten. Am 19. Januar 2013 besteht in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr die Möglichkeit, unser Haus zu besuchen. Dazu laden wir alle Interessierten insbesondere Viertklässler und Sechstklässler mit ihren Eltern ein.

Bei der Besichtigung des Schulgebäudes mit seinen modern ausgestatteten Unterrichtsräumen bekommen Sie einen Einblick in die Arbeit der Fachkonferenzen und können mit Fachlehrern über Unterrichtsinhalte ins Gespräch kommen.

Einen Überblick über die Arbeit von Schülern und Lehrern der Orientierungsstufe vermitteln Ausstellungen in den Räumen der Klassenstufen 5 und 6. Um 10:30 Uhr findet mit dem Schulleiter Herrn Böhnke eine Informationsveranstaltung zur Schulorganisation und Arbeitsschwerpunkten im Haus statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Herr Böhnke

Schulleiter

Ein Baum mehr auf dem Gelände der Neuen Friedländer Gesamtschule

Am 07.11.2012 fiel die Klassenleiterstunde für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5a der Neuen Friedländer Gesamtschule anders aus. Die Schüler trafen sich mit den beiden Klassenlehrern, sowie zwei Profi- Baumarktmitarbeitern hinter dem Schulgebäude. Grund dieses Zusammentreffens war die Pflanzung einer Linde auf dem Gelände der Schule.

Alles war schon vorbereitet, um die Linde zu pflanzen. Das Loch war schon ausgehoben, Spaten, Sand und Wasser standen bereit. Nun musste nur noch die Linde, die vom Profi- Baumarkt gesponsort wurde, in die Erde.

Ganz schnell waren einige Schüler bereit, die Linde zu pflanzen. Max, der Klassensprecher der 5a, gab ein Versprechen ab, dass sich die Klasse in Zukunft um den Baum kümmern will. Mit viel Wasser goss er dann die Linde an, so dass sie jetzt gut wachsen kann.

Diese Baumpflanzaktion ist seit letztem Jahr für alle neuen fünften Klassen eine Tradition und soll an sie erinnern.

Der Elternrat und die beiden Klassenlehrer Frau Sulkowski und Herr Sauer bedanken sich nochmals recht herzlich bei den Mitarbeitern des Profi-Baumarktes in Friedland für die Spende der Linde.

Anja Knaack

im Namen des Elternrates der 5a



Unserer Lindenbaum

Auf dem Schulhof vor der Schule, da steht ein Lindenbaum... An der nfg ist es zur Tradition geworden, dass die Eingangs- und Abgangsklassen unserer Schule einen Baum pflanzen. Mit der freundlichen Unterstützung unseres Sponsors FGW-Bau ist es uns gelungen, eine große Linde zu bekommen. Wir möchten uns auf diesem Wege bei der Firma FGW-Bau und Familie Ziems aus Sandhagen bedanken, die uns bei der Beschaffung und beim Pflanzen der Linde tatkräftig unterstützt haben. Bereits am Mittwoch gruben einige der Jungen gemeinsam mit Herrn Häcker ein Loch für die Linde aus. Fabian Ziems hatte zu seinem Vater gesagt: „Der Baum muss aber größer sein als Herr Häcker.“ Tatsächlich war der gesponsorte Baum über 3m hoch, und unser Loch reichte nicht aus. Wir mussten es vergrößern und wurden dabei tatkräftig von unserem Schulleiter Herrn Böhnke unterstützt. Wir werden diesen Lindenbaum hegen und pflegen, und wenn wir uns in vielen Jahren zum Klassentreffen zusammenfinden, werden wir unseren Lindenbaum besuchen.

Klasse 5B nfg



Schüler beobachten den Weg der Zeitung

Am Dienstag, dem 27.11.2012, besuchte der Wahlpflichtkurs „ZiSch“ unserer Schule die Druckerei des Nordkuriers in Neubrandenburg. Uns begrüßte Herr Juhnke, der zurzeit beim Nordkurier eine Ausbildung zum Medienkaufmann macht.

Die Führung durch die Druckerei begann im Papierlager, wo sich der Papiervorrat für etwa eine Woche stapelt. Pro Nordkurier-Ausgabe werden rund 12t Zeitungspapier benötigt.



Wie die Zeitung in vier Farben entsteht

Danach gingen wir ins Farblager, dort erfuhren wir, dass eine Ausgabe nur aus den Farben rot, gelb, blau und schwarz besteht. Anschließend ging es hoch zu der Druckmaschine. Diese schafft in einer Stunde rund 45.000 Zeitungsexemplare mit maximal 32 Seiten. Momentan wurde gerade der neue Anzeigenkurier für den darauffolgenden Tag gedruckt. Luise Kreibek aus unserem Kurs hielt die Ausgabe vom folgenden Mittwoch bereits am Dienstag in ihren Händen.

Zum Schluss kamen wir in die Versandhalle. Dort werden die Werbeprospekte in die Zeitungen einsortiert und dann als Pakete in die Autos der Zusteller transportiert.

Freundlicherweise übernahm der Schulförderverein die Fahrtkosten an diesem Tag, wofür wir sehr dankbar sind. Zum Schluss erhielten wir eine Druckplatte, die nun in unserer Leseecke in der Bibliothek steht.

Janek Brandt, Nick Scheibel



Staunen beim Farbdruck

Fotos: Toni Winkelmann



Geschichtliches

Die militärische Geschichte von Mecklenburg-Strelitz

Die herzogliche Zeit in Mecklenburg-Strelitz

Die Militärgeschichte des Herzogtums und späteren Freistaates Mecklenburg-Strelitz beginnt mit der Entstehung des Staates im Jahre 1701. Die Linie Mecklenburg-Güstrow war 1695 mit dem Tod des Herzogs Gustaf Adolf erloschen. Er hatte keine Erben hinterlassen. Nach fünfjährigen Verhandlungen über die Thronfolge mit einer vom Kaiser eingesetzten Kommission kam es am 8. März 1701 zum „Hamburger Vergleich“. Mecklenburg wurde in zwei ungleiche Teile geteilt; Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Erster regierende Herzog des kleinen Herzogtums Mecklenburg-Strelitz wurde Herzog Adolph Friedrich II.

Zwar verfügte das kleine Herzogtum Mecklenburg-Strelitz mit seinen 2900 qkm Fläche und etwa 50 000 Einwohnern dadurch nur über ein geringes Kontingent an Militär. Aber weil Militär stets ein Teil der Landesgeschichte ist, soll es nicht unerwähnt bleiben.

Der neue Herzog Adolf Friedrich II. hatte nach der Reichsmatrikel¹ ein gewisses Kontingent zu den Reichstruppen zu stellen. So entstand unter der Herrschaft Herzog Adolph Friedrich II. trotz finanzieller Probleme schon am 23. März 1701 unter anderem der Militärstandort Strelitz (Altstrelitz heute). Es wurde eine Leibkompanie Garde zu Fuß, eine „Leib-Guardie“, in Stärke von 100 Mann und eine Leibgarde zu Pferd in einer Stärke von etwa 20 bis 30 Mann gebildet. Eine Notiz von Anfang der 50-er Jahre des 18.

Jahrhunderts erwähnt ein jährliches Traktament² für einen Wachtmeister, zwei Unteroffiziere und 24 Dragoner sowie 24 Pferde in der Höhe von 2184 Reichstaler.

Hauptaufgabe der Leibgarde war der Schutz der herzoglichen Familie. Erster Chef der Leibkompanie war der 16-jährige Erbprinz Adolph Friedrich; Kommandeur für kurze Zeit der Kapitain³ Benedix von Powisz. Ab 24. Oktober 1701 wurde dann Kapitain Henning von Rieben der Einheitskommandeur.

Durch eine im Landeshauptarchiv Schwerin vorhandene Musterrolle vom 30. August 1702 ist die Stärke der Leibkompanie wie folgt nachzuweisen:

1 Kapitain, 1 Leutnant, 1 Fähnrich, 2 Sergeanten, 1 Gefreitenkorporal, 1 Fourier⁴, 1 Captain des armes⁵, 1 Feldscher, 3 Korporale, 3 Tambours. Dazu kamen 12 Gefreite und 88 Gemeine, insgesamt 115 Mann.

Bereits 1703 erhielt diese Leibgarde eine Aufstockung um 6 Kompanien zum „Regiment Strelitz“. Die Angehörigen der Leibkompanie trugen rote Uniformröcke, weiße Beinkleider und Gamaschen. Rabatten, Aufschläge und Unterfutter an den Röcken waren zitronengelb gehalten. Dazu kam goldfarbener Besatz. Die anderen sechs Kompanien waren lichtgrau uniformiert. Chef des Regiments wurde der Erbprinz Obrister Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz. Auf Grund eines Vertrages mit Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle vom 15. Januar 1703 verpflichtete sich der mecklenburg-strelitzsche Herzog, bis zu diesem Tag sieben Kompanien für Celle zu stellen, die am spanischen Erbfolgekrieg (1701 - 1714) auf Hannoversch-Englischer Seite teilnehmen sollten. Neben der Leib-Kompanie wurden nun sechs andere Kompanien angeworben. Die Letzteren waren lichtgrau bekleidet, während die Leib-Kompanie in rot und weißer Farbe verblieb. Chef des Regiments war Erbprinz „Oberster Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz“.

Bereits im Jahre 1705 kehrte die Leibkompanie nach Strelitz zurück. Die anderen Einheiten blieben als Regiment bis 1803 in der Armee Hannovers.

Die Leibkompanie wurde am 19. Mai 1710 aus Geldmangel um 12 Mann verringert.

Mitte 1720 übernahm Kapitain Joachim Ernst von Cramm für etwa 40 Jahre die Führung der Leibkompanie.

Doch die Segnungen eines Friedens nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges konnte Mecklenburg-Strelitz trotz der Bemühungen beider bisher regierender Herzöge nur wenig genießen. Im wesentlichen lag dies vor allem an den Spannungen zwischen beiden mecklenburgischen Herrscherhäusern und an den unglücklichen nachbarlichen Verhältnissen. So dauerte es auch nicht lange, da drohte von neuem ein Krieg, der von Norden heranzog. Er ist in der Geschichte bekannt geworden als „Nordischer Krieg“. In diesem Krieg kämpften Schweden, Russland, Polen und Dänemark um die Vormacht im Ostseeraum.

Mecklenburg-Strelitz hatte durch die Wirren des Nordischen Krieges viel zu leiden, obwohl es nicht unmittelbar militärisch beteiligt war. Mehr als vier Jahre wurde es aber zum Aufenthaltsort und Durchmarschgebiet sächsischer und russischer Regimenter auf dem Weg nach und von Holstein. Die mecklenburg-strelitzsche Leibkompanie vermochte gegen die in den Zeiten des Nordischen Krieges (1700-1721) durchziehenden russischen, polnischen und sächsischen Truppen, die oft plünderten, nichts auszurichten. Die Leibkompanie beschränkte sich daher auf den Schutz der herzoglichen Familie.

So kamen zum Beispiel 1710 schwedische Truppen nach dem Sieg Zar Peter I. über den Schwedenkönig Karl XII. in der Schlacht von Poltawa vom 8. Juli 1709 aus Polen zurück. Sie nahmen in der Stadt Friedland Quartier. Dazu forderte die Ruhr in jenem Jahr ihre Opfer in der Stadt. Sie war von den schwedischen Truppen aus Polen mitgebracht worden.

Im Jahr 1713 passierten etwa 12 000 russische Soldaten nach der Niederlage in Holstein zwei Tage lang die Stadt Wesenberg. Auch sie wurden zum größten Teil in der Stadt und ihrer Umgebung einquartiert und gepflegt. Ebenso erlitten Friedland und seine Einwohner schwere Lasten durch die russischen Truppen. Sie marschierten auf der die Stadt durchziehenden Heerstraße durch und nahmen meist Quartier im Ort. Im Juni 1716 hatte Neubran-

denburg ähnliches mit 18 Bataillonen russischer Truppen und 300 Kosaken durchzumachen.

Seit dem Jahr 1720 übernahm Kapitain, später Oberst, Joachim Ernst von Cramm für etwa vier Jahrzehnte die mecklenburg-strelitzsche Leibkompanie. Ab dem Jahre 1733 bewachte die Leibkompanie das von 1726 bis 1731 beim Dorf Glinke neu erbaute Neustrelitzer Schloss, nachdem das alte herzogliche Schloss in Strelitz 1712 ein Raub der Flammen wurde.

Negativen Einfluss auf die Beziehungen zum preußischen Nachbarn nahmen um 1720 und später die ungesetzlichen Werbungen der Preußen für ihre Armee im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz aus. Preußische Werber zogen damals bandenweise unter Führung von Werbeoffizieren umher. Besonders hatten sie es auf hoch gewachsene Männer für die legendäre Potsdamer Riesengarde abgesehen. Der Strelitzer Herzog befahl daher bereits 1724, dass die preußischen Werber „krumm und lahm geschlagen, auch, wenn es nicht zu ändern, totgeschlagen werden“.

Anfang der 50-er Jahre des 18. Jahrhunderts entstand eine bedrohliche Situation für Mecklenburg-Strelitz. Das Jahr 1752 brachte dem Herzogtum eine kleinere militärische Auseinandersetzung zwischen den beiden mecklenburgischen Staaten. Adolph Friedrich II. hatte am 14. November 1752 mit seinem Schwager, Herzog Christian Ludwig II. von Mecklenburg-Schwerin einen Hausvertrag über eine wechselseitige Vormundschaft bei unmündigen Fürsten abgeschlossen. Herzog Adolf Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz war kinderlos am 11. Dezember 1752 gestorben. Um die Vorherrschaft auch über das Land Mecklenburg-Strelitz zu erlangen und seine Interessen durchzusetzen, rückte der Schweriner Geheime Rat von Bassewitz mit fünf Schweriner Kompanien unter dem Kommando des Obersten von Zülow am 28. Dezember 1752 in Neustrelitz ein.

Dieser Übermacht war die Leibkompanie nicht gewachsen, sie musste weichen. Die Mutter von Adolf Friedrich IV., Herzogin Elisabeth Albertine, versuchte, jedes Blutvergießen zu vermeiden. Deshalb zog sie die Strelitzer Garde aus Neustrelitz nach Neubrandenburg zurück. Einige Schweriner Kompanien drängten die Strelitzer weiter von Neubrandenburg nach Friedland ab.

Die mecklenburg-strelitzsche herzogliche Familie floh unter dem Schutz der Leibkompanie ebenfalls zunächst nach Neubrandenburg, danach nach Friedland und schließlich in das pommerische Greifswald. Doch es gelang den Strelitzern, auf diplomatischem Wege wie der Erklärung der Mündigkeit des Herzog Adolph Friedrich IV. und dessen Anerkennung durch den Kaiser in Wien die Gefahr abzuwenden. Im Jahre 1753 konnte die Familie nach Neustrelitz zurückkehren.

Zur Verbesserung des Schutzes der herzoglichen Familie erfolgte 1755 die Aufstellung einer weiteren Leibkompanie zu Fuß. Außer Neustrelitz erhielten nun Neubrandenburg, Strelitz und Mirow eine kleine Garnison. Die gesamte Truppe führte in dieser Zeit auch den Namen „Grenadier-Korps“.

Die Lebensverhältnisse der Grenadiere waren äußerst dürrig. In einem Schreiben an den Landesherrn vom 13. Dezember 1756 erbaten die Grenadiere diverse Zulagen. Es heißt in dem Bittschreiben: „Und da wir alle Jahre ein Paar Schuhe und alle 2 Jahre ein Paar Strümpfe und ein Paar Stiefelette nebst ein Oberhemd bekommen,“, so bitten wir ebenfalls demütigst, uns,... doch noch ein Paar Schuhe alle Jahre nebst ein Paar Strümpfe... gegeben werden möchte.“ Weiter erbaten sie jährlich „ein Paar Unter-Hemde“ sowie „wenigstens alle 2 Jahre“ ganze „2 Paar Stiefeletten und 2 Ober-Hemden nebst 2 Ärmel“.

Dr. P. Hofmann

- 1 Matrikel: amtliches Verzeichnis von Personen, hier Verzeichnis der Fürsten des Reiches
- 2 Traktament: Behandlung, Bewirtung, Deputat
- 3 Kaptain = heute Hauptmann
- 4 Fourier: der für Verpflegung und Unterkunft sorgende Unteroffizier
- 5 Captain des armes: Waffenmeister

Interessantes aus Friedland

In Friedland hat der Sport schon immer eine wichtige Rolle gespielt. In den ausführlichen Beiträgen von Herrn Dr. Barthel wird das Sportgeschehen in und um Friedland sehr detailliert dargestellt. 200 Jahre Sport

Meine kleinen Beiträge sollen bloß zum guten Gelingen beitragen. 1928 wurde in Friedland ein Pokalspiel der Landbundvereinigung durchgeführt. Aus Anlass dieses Spiels stiftete man eine Messingtafel mit der Darstellung eines Fußballspiels.

Ein Stürmer schießt auf ein Tor!

Die Unterschrift lautet:

Pokal-Spiel Landbund-Vereinigung

Gest. v. d. Sportvereinigung Friedland i./M. 9.9.28



Detlev Legat



20. Der Friedländer Sport 1933 - 1945

Schon im Dezember 1929 hatte die Friedländer Zeitung festgestellt: „Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei hielt, wie uns geschrieben wird, am Sonntag ihre Mitgliederversammlung im Café Bauer ab. Der außerordentlich gute Besuch zeigt deutlich, dass die Hitlerbewegung sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt nunmehr festen Fuß gefasst hat.“ Am 30. Januar 1933 ernannte Reichspräsident von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichkanzler - der Faschismus war in Deutschland an die Macht gekommen. Viele Friedländer wurden von den scheinbaren Erfolgen des „Führers“ geblendet und erlagen der geschickten Propaganda der Nationalsozialisten, andere durch den Terror der Faschisten eingeschüchtert.

Mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten begann der Terror gegen die Arbeiter-Turn- und Sportbewegung.

Wie überall in Deutschland wurden auch in Friedland die Arbeitersportvereine - „Freie Turnerschaft Friedland“, Sportverein „Vorwärts“, Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ und Ring- und Boxclub „Roland“ - verboten. Sämtliche Sportgeräte und das finanzielle Vermögen der Arbeitersportvereine wurden beschlagnahmt und den bürgerlichen Vereinen übereignet.

Nur wenige Friedländer Arbeitersportler schlossen sich nach der Zerschlagung der Arbeitersportvereine den bürgerlichen Vereinen an, alle anderen haben sich in der Zeit des Faschismus nicht mehr organisiert sportlich betätigt.

Der Vorsitzende der Deutschen Turnerschaft (DT), Edmund Neundorff, bot die DT Hitler als gleichgeschaltete Naziorganisation an. 1938 wurde die gewaltsame Zentralisation der Sportbewegung durch die Bildung des „Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen“ abgeschlossen. Damit war die Sportbewegung auch offiziell ein Teil der nationalsozialistischen Bewegung. In Friedland umrahmten nun sportliche Vorführungen die Feierstunden faschistischer Organisationen. Der Spielmanszug des MTV

wurde geschlossen als SA-Spielmanszug in die „Sturmabteilung“ übernommen.

Das Interesse, das die Naziführung am Sport bekundete, war direkt oder indirekt mit der Kriegsvorbereitung verbunden oder sollte von den wahren Zielen der Faschisten ablenken.

Als staatliche Erziehungsziele hatte Adolf Hitler schon in „Mein Kampf“ „das Heranzüchten von kerngesunden Körpern“ und von „Weibern, die wieder Männer zur Welt bringen können“, formuliert. Dem sollte auch der Sport dienen.

Trotz der lautstarken Werbung für die Turn- und Sportbewegung war nach 1933 ein Mitgliederrückgang in den Friedländer Sportvereinen zu verzeichnen.

Mit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges kam nach und nach der größte Teil des Sportbetriebs zum Erliegen. Nur die Frauenabteilung des MTV führte die Übungen gemeinsam mit dem weiblichen Arbeitsdienst bis 1945 im Saal des Schützenhauses durch. Den Kinder- und Jugendsport organisierte die Hitlerjugend (HJ).

Die Turnhalle in Friedland wurde zunächst zum Zwecke der Korn-einlagerung beschlagnahmt und später in einen Rüstungsbetrieb zur Herstellung von Zündern für Granaten umfunktioniert.



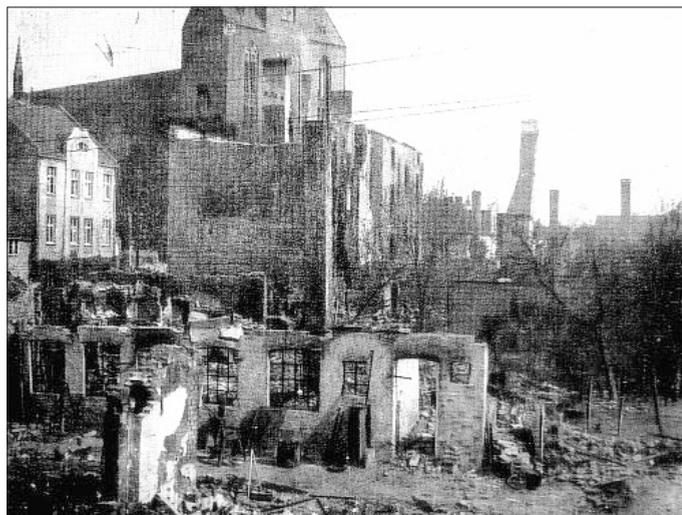
Nicht mehr dem frohen Spiel und der Gesunderhaltung sondern der Vernichtung des Lebens diente im Krieg die Turnhalle - hier wurden Zünder für Granaten hergestellt.

Der von den Faschisten 1939 begonnene 2. Weltkrieg kostete 50 Millionen Menschen das Leben. Die ersten sinnlosen Opfer in diesem verbrecherischen Krieg in unserer Stadt waren die Mitglieder des MTV Karl Heinz Lembke und Willi Blumhagen.

Mit voller Wucht kehrte der Krieg im Winter 1944/45 dorthin zurück, wo er begonnen wurde - nach Deutschland.

Unsere engere Heimat war bis 1944 im Wesentlichen von Kriegsschäden verschont geblieben. Friedland hatte aber schon viele Evakuierte aus den von angloamerikanischen Bombern besonders bedrohten Industriezentren aufgenommen. Anfang 1945 kamen viele Flüchtlings Transporte aus den deutschen Ostgebieten dazu. Die Schulen waren in Lazarette umgewandelt.

Die Rote Armee drang von der Oder nach Westen vor. Am 28. April 1945 erreichten Kampfverbände Friedland. Die Stadt wurde von den sowjetischen Soldaten gebrandschatzt. In den rauchenden Trümmern des brennenden Friedlands ging der Faschismus in unserer Stadt unter.



Friedland 1945 - Trümmer so weit man sehen kann!

(Fortsetzung folgt)

Dr. Wolfgang Barthel

- Anzeige -

Gezielt gegen Lungenkrebs

Jahr für Jahr erhalten rund 50.000 Menschen in Deutschland die niederschmetternde Diagnose Lungenkrebs – mit zunächst ungewissem Ausgang. Der Grund: Lungenkrebs gilt als besonders aggressiv und schwierig zu behandeln. Neue Chancen bieten so genannte molekulargenetische Tests, mit deren Hilfe das Gewebe des Tumors untersucht wird. Im Labor kann man sehen, ob in den Krebszellen bestimmte Genveränderungen vorkommen, die das Tumorstadium beeinflussen. Das hilft dem Arzt zu entscheiden, welche Behandlung für den jeweiligen Patienten am besten geeignet ist – und ob es ein Medikament gibt, das die Chance auf wirksame Behandlung verbessern kann. Diesen Ansatz nennt man „personalisierte Krebsmedizin“. Zur gezielten Therapie der häufigsten Form von Lungenkrebs, dem

nicht-kleinzelligen Lungenkrebs, gibt es für etwa ein Fünftel der Patienten bereits solche Medikamente. Experten empfehlen, alle Patienten mit nicht-kleinzelligem Lungenkrebs zu testen. Informationen dazu gibt es unter www.lungenkrebs-testen.de.



© WavebreakMediaMicro – Fotolia.com

Inhalt: Pfizer Pharma GmbH

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Auflage:

Bezug:

monatlich
5.515 Exemplare
gegen Erstattung der Portogebühr
über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



- Anzeige -

Immer mehr Menschen wollen ihr eigener Chef sein

Laut einer aktuellen Studie im Auftrag der Amway GmbH sagen 84 Prozent der Deutschen, dass berufliche Selbstständigkeit in der modernen Arbeitswelt an Bedeutung gewinnen oder gleich wichtig wie heute bleiben werden.

Flexibel und unabhängig arbeiten

Flexible Arbeitszeiten und die eigene Zukunft selbst gestalten zu können sind die wesentlichen Aspekte, in denen sich Selbstständige laut der Studie von Angestellten unterscheiden. Eigenschaften, die auch auf dem modernen Arbeitsmarkt immer wichtiger werden. „Ein Großteil der Befragten nimmt Selbstständigkeit als Zukunftsmodell wahr“, sagt Dimitri van den Oever, Geschäftsführer der Amway GmbH. Eigenverantwortung und Unabhängigkeit reizen die Deutschen besonders am Unternehmertum. Mehr als die Hälfte der Befragten (59 Prozent) hat deshalb eine positive Einstellung zur Selbstständigkeit. Weiteres interessantes Ergebnis: Vor allem junge

Menschen können sich vorstellen, auf eigene Rechnung zu arbeiten.

Interesse an Selbstständigkeit wächst – gerade in Krisenzeiten

Die schlechte Wirtschaftslage in Europa verstärkt den Willen zur Selbstständigkeit noch: Fast ein Drittel der Deutschen kann sich vorstellen, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Im krisengebeutelten Griechenland ist es sogar jeder Zweite. Fehlendes Startkapital stellt jedoch für viele eine Hürde dar. Sich jedoch alleine auf die finanzielle Förderung von Selbstständigkeit zu konzentrieren, greift aus Sicht von Amway zu kurz. Das Direktvertriebsunternehmen arbeitet in Deutschland mit 85.000 selbstständigen Vertriebspartnern. Aus Erfahrung weiß von den Oever: „Um Unternehmertum in Deutschland zu fördern, müssen wir die Wahrnehmung in den Köpfen der Menschen ändern. Dies kann zum Beispiel durch Aus- und Weiterbildungsprogramme geschehen, die unternehmerisches Know-how vermitteln.“

- Anzeige -

Nicht immer fröhlich: Weihnachtszeit lockt Einbrecher

Statistiken belegen es: Neun von zehn Wohnungseinbrüchen geschehen bei Abwesenheit der Bewohner. Die Einbrecher nutzen dabei nicht nur die Urlaubszeit, sondern auch kurze Abwesenheiten – beispielsweise während des Weihnachtseinkaufes. Die Zurich Versicherung mahnt insbesondere in der Advents- und Weihnachtszeit zur besonderen Wachsamkeit und rät die eigenen vier Wände bestmöglich abzusichern.

Vorsorgen und Abschrecken

Generell gilt: Sicherungs- und Alarmanlagen können Einbrecher abschrecken und verhindern im besten Fall den Einstieg. Das bestätigt auch eine Statistik der polizeilichen Kriminalprävention: Rund 40 Prozent der versuchten Einbrüche scheitern bereits an professionellen Sicherheitstechniken. Empfehlenswert ist vor allem eine Kombination aus mechanischer und elektronischer Sicherung. Gelingt es einem Einbrecher beispielsweise trotz gesicherter Fenster ins Hausinnere zu gelangen, sorgt eine Alarmanlage für zusätzliche Abschreckung. Zurich Kunden profitieren dabei von der Kooperationen zwi-

schen Zurich und dem Sicherheitspezialisten ABUS, und genießen besondere Konditionen beim Kauf einer ABUS Secvest ZWAY Funkalarmanlage. Das System bietet im Ernstfall Sicherheit durch Alarmerung bei Einbruch sowie bei Feuer und Wasserschäden.

Richtig versichert

Mieter und Eigentümer sollten aber auch ihren Versicherungsstatus in Bezug auf Einbruchschäden, Vandalismus und Diebstahl überprüfen. Dabei ist die Hausversicherung von zentraler Bedeutung, den sie springt bei Einbruchschäden ein. Damit der Wert der entwendeten Gegenstände schnell nachvollziehbar ist, sollte eine Liste über die vorhandenen Wertsachen mit den Kaufbelegen erstellt werden. Ratsam sind außerdem Fotos von besonders wertvollen Schmuck- und Kunstgegenständen. Das erleichtert die Fahndung nach



den Wertsachen und deren Wiederbeschaffung deutlich. Liste und Fotos sollten allerdings möglichst außerhalb der eigenen Wohnung sicher verwahrt werden. Mehr zur Zurich Kooperation mit ABUS unter www.zurich.de/abus.



Von Herzen sagen wir Danke



*für die tollen Überraschungen,
die herzlichen Glückwünsche und die
vielen Geschenke anlässlich unserer
Silberhochzeit.*

*Ein besonderer Dank gilt
unserer Tochter Fanny*

Jeanette & Andreas Heinze

Friedland, im November 2012

Vielen Dank

an alle, die uns ein Stück unseres Ehelebens
begleitet und mit uns unsere
goldene Hochzeit
gefeiert haben. Für den schönen Tag voller
Lachen und die liebevollen Glückwünsche
und Präsente bedanken wir uns bei unseren
Verwandten sowie Freunden und Bekannten,
Herrn Ministerpräsidenten Erwin Sellering,
der Gemeinde Galenbeck, vertreten durch
Herrn Daedelow und den Mitarbeitern der
Agrar GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn
Rückert. Ein besonderer Dank gilt unseren
Kindern, Enkeln und unserem Urenkel sowie
der Gaststätte „Zur großen Wiese“
in Unterstützung mit dem DJ Herrn Fiedler.

Fritz und Edeltraud Ebers
Schwiechtenberg, im November 2012

Ein herzliches Dankeschön

sage ich all meinen Verwandten, Freunden und Bekannten für alle erwiesenen Glückwünsche, Aufmerksamkeiten und Blumen anlässlich meines 75. Geburtstages.

Besonders möchte ich mich bei meinen Kindern, Schwiegerkindern, Enkeln, Urenkeln und bei meinem Bruder für die hilfreiche Unterstützung in jeglicher Beziehung bedanken.

Anneliese Brandt
Friedland, im November 2012

Ein herzliches Dankeschön



sage ich allen Geschäftspartnern, Kunden, Freunden und Bekannten für die erwiesenen Aufmerksamkeiten anlässlich meines 50. Geburtstages.
Ich habe mich sehr gefreut.
Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Familie.

Winfried Hahn
Friedland, im Dezember 2012

TRAUERANZEIGEN



Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Papas und Bruders

Jürgen Zepernick

danken wir allen, die uns in der schweren Stunde des Abschiedes beigestanden haben. Ein besonderer Dank der Palliativstation des Klinikums Neubrandenburg, der Rednerin Frau Dieckmann für die einfühlsamen Worte und dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die persönliche Betreuung.

In stiller Trauer

Martin, Michael und Margrit

Rathey, im November 2012

Trauer- ANZEIGEN
Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900

DANKSAGUNG

TIEF BEWEGT VON SO ZAHLREICHEN BEWEISEN AUFRICHTIGER ANTEILNAHME DURCH LIEBEVOLL GESCHRIEBENE WORTE, BLUMEN UND GELDZUWENDUNGEN SOWIE FÜR DAS EHRENDE GELEIT ZUR LETZTEN RUHESTÄTTE UNSERER LIEBEN VERSTORBENEN

BRIGITTE HEUER

MÖCHTEN WIR ALLEN VERWANDTEN, FREUNDEN UND BEKANNTEN UNSEREN HERZLICHEN DANK AUSSPRECHEN.

EIN BESONDERER DANK GILT DER CARITAS FRIEDLAND, DER PALLIATIVSTATION NEUBRANDENBURG, DER IPSE FRIEDLAND, DER REDNERIN FRAU DIECKMANN, DEM BESTATTUNGSHAUS SANDRA FILINSKI SOWIE DEM BLUMENHAUS SCHARFF.

IN LIEBE UND DANKBARKEIT

JÜRGEN, GABY UND SUSAN HEUER

FRIEDLAND, IM NOVEMBER 2012

Danksagung

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme, durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Mutter und Oma

Hannelore Hecht

möchten wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten unseren herzlichen Dank aussprechen. Ein besonderer Dank gilt der Caritasstation in Friedland, der Pastorin Frau Pell-John, der Gärtnerei Scharff und dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die persönliche Betreuung.

In stiller Trauer
die Kinder

Jatzke, im Dezember 2012





Ein Jahr geht zu Ende. Zeit für uns, „Danke“ zu sagen für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben. Gleichzeitig möchten wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr wünschen.



Uwe Hackbarth
Jürgen Hackbarth
Geschäftsführer

KOMPLEXE BAU,
INSTALLATION- UND
SERVICE GmbH

Martina Hackbarth
Geschäftsführer

Salower Str. 39
17098 Friedland/Meckl.

Tel. 03 96 01/2 02 52
Fax 03 96 01/3 25 57

Salower Str. 39
17098 Friedland/Meckl.

Tel. 03 96 01/3 25 35
Fax 03 96 01/3 25 57

Allen Kunden wünschen wir ein
frohes
und ein **Weihnachtsfest**
gutes neues Jahr.

AUTOSERVICE
Steffen Rauschenbach

Verwalterweg 11b
17098 Friedland
Tel/Fax 039601 - 21 414
Mobil 0162 - 851 4043

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 bis 18.00 Uhr
Sa 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Achsvermessung • Radwechsel • Wartungsservice • Lackierarbeiten
Klimaservice • Fahrzeugdiagnose • HU und AU • Karosseriearbeiten

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

DACHDECKERBETRIEB

Ute Nietosdateck
Dachdeckermeisterin

Salower Chaussee 8a • 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 2 67 34 • Fax (03 96 01) 2 64 36

Ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und alles Gute
für 2013

wünschen wir von ganzem Herzen all unseren Kunden
Ihre Sieglinde Tonn, Karin Schulz & Anja Schiewe

Friseursalon Tonn

Rudolf-Breitscheid-Str. 97 · 17098 Friedland · Tel.: 03 96 01/1 85 88

Bus und Reiseunternehmen
EICHHORST

Kirschenweg 5 · 17389 Anklam
www.bus-eichhorst.de

NEUER TERMIN Weihnachtsmarkt Gut Basthorst Busfahrt + Eintrittskarte	09.12.12 33,00 € p. P.
Advent in der Holländer Mühle Busfahrt nach Rheinsberg, Orgelkonzert, Ente mit Klöße, Tanz, Kaffeegedeck	15.12.2012 41,00 € p. P.
Silvester in der Hallorenstadt Übernachtung / HP im 4-Sterne-Hotel, Führung / Verkostung Hallorenmuseum, RL Halle, RL, Freyburg, Sektellerei mit Probe, Silvestergala mit Galabuffet, Mitternachtssuppe, Krapfen und Tanz	29.12.12 - 02.01.13 410,00 € p. P. im DZ 40,00 € EZZ

Vorschau 2013
Grüne Woche Berlin
2 Tage Hamburg mit Auslaufparade Queen Mary 2
5 Tage Brügge - Flanderns Königin
5 Tage Salzburg, München & Schätze Südbayerns

!!! Fordern Sie unseren Reisekatalog an !!!
Für Nachfragen und Buchungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung Tel. 03971 - 216485

Wir wünschen allen Fahrgästen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2013!



*Wir wünschen allen Gästen, Freunden
und Bekannten ein schönes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr*

das Team vom
 == Hotel == „**VREDELAND**“
 und dem Restaurant „*Zum Alten Fritz*“

Mühlenstraße 87 · An der Kirche links
Tel. (03 96 01) 2 71-0 · Fax (03 96 01) 2 71-30
 17098 Friedland/Meckl. · www.hotel-vredeland.de

*Festlicher Weihnachtsbrunch
am 1. + 2. Weihnachtsfeiertag von 11 - 14 Uhr
(um telefonische Voranmeldung wird gebeten!)*



Der Adventskranz hängt in der Kirche, im Kindergarten und auch bei uns zu Hause. Ohne den Adventskranz mit seinen vier Kerzen können sich viele die Adventszeit nicht vorstellen. Aber den Adventskranz gibt es noch gar nicht so lange. Angefangen hat es vor über hundert Jahren in Hamburg. Damals gab es viele Kinder die keine Eltern hatten. Sie hatten kein zu Hause und bettelten auf der Straße. Aus Not wurden manche zu Verbrechern und landeten im Gefängnis. Aber vor zirka 150 Jahren wohnte der evangelisch-lutherischen Theologe und Erzieher Johann Hinrich Wichern (1808–1881) in Hamburg. Er kümmerte sich um die Kinder und Jugendlichen und besonders um die Jungen. Er baute ein großes Haus in Hamburg so um, dass er viele von der

Straße dort hin holen konnte. Sie hatten einen Platz in dem Haus, schliefen dort und erhielten Essen und erlernten einen Beruf. Da die Kinder während der Adventszeit immer fragten, wann denn endlich Weihnachten sei, baute er 1839 aus einem alten Wagenrad einen Holzkranz mit 20 kleinen roten und vier großen weißen Kerzen. Jeden Tag der Adventszeit wurde nun eine weitere Kerze angezündet, an den Adventssonntagen eine große Kerze mehr, sodass die die Tage bis Weihnachten abgezählt werden konnten. Weil den Jungen dieser Holzkranz mit den 24 Kerzen so gefiel, schmückten sie ihn noch mit Tannenzweigen, als Zeichen für das Leben. Aus dem traditionellen Wichernschen Adventskranz entwickelte sich dann der Adventskranz mit vier Kerzen.

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftsfreunden
*ein frohes Weihnachtsfest und
 einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

EBS Salow GmbH
Wilfried Tack
 Friedländer Straße 1 a
 17099 Datzetal OT Salow
 Fon 03 96 01/ 2 01 26 und 3 00 46
 Funk 0170/ 3 87 39 51
 Fax 03 96 01/ 30 04 67
 e-mail: wilfried.tack@t-online.de
 Homepage: www.ebs-salow.de



Danke
 möchten wir unseren Kunden
 und Geschäftspartnern
 sagen für ein
 gutes Miteinander im zu Ende
 gehenden Jahr, ebenso für ihr
 Vertrauen und die Treue
 gegenüber unserem Hause.

GÜNSCHMANN
 Stahlbau

Stahlbau Günschmann GmbH
 Woldegker Chaussee 3
 17098 Friedland
 Tel. 039601/22100 · Fax 22207
info@stahlbaugueschmann.de

FROHE WEIHNACHTEN

Wir danken
unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen
frohe Weihnachten und
alles Gute für das neue Jahr.



VERKAUF • VERMIETUNG • SERVICE • FINANZIERUNG

Grüner Gang 12 · 17087 Altentreptow
Tel. (03961) 21 04 01 · Fax 21 10 91



Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und harmonische, freudvolle Tage im Kreise ihrer Lieben. Sehr herzlich sagen wir danke für Ihr Vertrauen und auf Wiedersehen im nächsten Jahr.

Jörg Schaak

Bezirksschornsteinfegermeister

Lindow 1 - 17349 Groß Miltzow/OT Lindow

Tel. 0 39 68/2 11 18 35 - Fax 2 11 18 36

Mobil 01 74/7 98 45 38

E-Mail: joerg-schaak@t-online.de




Wir wünschen allen Gästen, Freunden und Bekannten ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2013.

**MECKLENBURGER
BIERSTUV &
BOWLINGCENTER**

INH. I. STEINKE

**SALOWER STR. 44
17098 FRIEDLAND**

**TEL. 03 96 01/2 15 46
FAX. 03 96 01/3 20 44**

**BOWLINGCENTER: MO. - SA. AB 17 UHR
ODER NACH VEREINBARUNG**

BIERSTUV TÄGLICH AB 8 UHR GEÖFFNET



Es
weihnachtet
sehr ...

... Zeit, einmal danke zu sagen für Ihr Vertrauen und Kundentreue im letzten Jahr. Von Herzen besinnliche Weihnachtsfeiertage und die besten Wünsche für das neue Jahr.



**Praxis für Physiotherapie
Birkholz & Tavalí**

R.-Breitscheid-Str. 86
17098 Friedland
Telefon 03960132996



Gasthaus "Mecklenburger Hof"

Von Herzen frohe Festtage!

*Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank!
Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg
im Namen der Familie Freitag und allen Angestellten.*

*Anmeldungen fürs Weihnachtsfest bitte rechtzeitig
reservieren unter Tel.: 039601 - 26206*



Foto: did/Ferrero

Stimmungsvolle Dekoration

Lichterglanz und Kerzenschein verbreiten schon in der Vorweihnachtszeit eine behagliche und besinnliche Stimmung. Auch zu Hause lässt sich mit der passenden Dekoration leicht eine festliche Atmosphäre zaubern. Dazu gehört ein schöner Adventskranz, den man aus verschiedenen Haushalts- und Naturmaterialien ganz leicht selbst basteln kann. Ob Tannenzweige, Moos, Zapfen oder Birkenstämmchen - mit etwas Fantasie entstehen schöne Kreationen. Ein außergewöhnliches Schmuckstück ist zum Beispiel ein Adventskränzchen aus Teetassen.

Benötigtes Material:

- vier ausrangierte Kannen (zum Beispiel Tee- und Kaffeekannen oder Milchkännchen) und mehrere kleine

- Schalen oder Gläser
- Steckmoos (erhältlich beim Floristen oder im Bastelladen)
- Cutter
- vier goldene Stumpenkerzen
- Wachslebeplättchen
- echtes Moos (erhältlich beim Floristen)
- Tannenzapfen

Und so wird's gemacht: Steckmoos mit dem Cutter in Würfel schneiden, die in die einzelnen Kannen passen. Mit Wachslebeplättchen darauf die Kerzen befestigen. Die Ränder um die Kerzen mit echtem Moos verzieren. Die vier Kannen und die Schälchen nebeneinander anrichten, die Zwischenräume mit Moos und Tannenzapfen dekorieren. Pralinen, setzen dabei in dem schönen Arrangement glänzende Akzente.

Mietwagen und Fahrschule

Mario Juhnke - 17098 Friedland - Vossweg 25



Wünscht allen -
Frohe Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr!



Natürlich sind wir auch an den Feiertagen und Silvester für Sie da!

Tel. 039601-26645

**WIR WÜNSCHEN ALLEN
KUNDEN, FREUNDEN UND
BEKANNTEN
EIN GESEGNETES
WEIHNACHTSFEST
UND EINEN GUTEN
RUTSCH INS JAHR 2013.**

Gabi's Wohnideen

- Gardinen
- Näharbeiten
- Gardinenstangen & Zubehör
- Malerbedarf
- Malerarbeiten
- Fußbodenlegearb.
- Sonnenschutz

Gabi Zehaczek
Rudolf-Breitscheid-Str. 87
17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 3 04 35
Mobil 0174/6 89 03 79
e-mail: maler_gabi@yahoo.de



5 Jahre Jubiläum
Friedländer Blumeneck
Inh. Jacqueline Heitmann

Das Jahr neigt sich dem Ende und wir möchten die Gelegenheit nutzen allen Kunden, Verwandten und Bekannten ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2013 zu wünschen.

2012 war für uns ein aufregendes Jahr. Wir danken Ihnen für die Glückwünsche anlässlich der Geburt unseres Sohnes Tony und der Einschulung unserer Tochter Alexia. Am 11. Januar 2013 feiern wir 5-jähriges Bestehen und möchten mit Ihnen auf die vergangenen 5 Jahre und die Zukunft anstoßen. Wir freuen uns auf Sie.

Turmstraße 4 · 17098 Friedland · 24h-Telefon: 039601/18880 · eMail: FriedlBlumeneck@aol.com

Öffnungszeiten
Mo-Fr. 8.30-18.00 Uhr
Samstag 8.30-11.30 Uhr

facebook

Kostenloser Liefer- & Bringservice
in Friedland und 5km Umkreis



Ein herzliches Danke an unsere Mandanten und Geschäftspartner für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir wünschen ein friedliches, besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2013!

Ihre Mitarbeiter der Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Friedland
Dipl.-Kfm. Burkhard Wendorff - Steuerberater

Hinter dem Rathaus 1
Telefon: 039601/349960
fp-altentrepow@etl.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

17098 Friedland
Fax: 039601/349965

www.etl.de



Ein besinnliches
Weihnachtsfest und alles
Gute für das Jahr 2013
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

Die kleine Werkstatt
für Ihr Auto



Burghard Below
Friederike-Krüger-Str. 57
(hinter dem Gymnasium)
17098 Friedland
Telefon 039601/20445
Funk 0171/1033980

Öffnungszeiten
Montag - Freitag
07:30 Uhr - 17:00 Uhr
Samstag
08:00 Uhr - 12:00 Uhr



Wir wünschen allen Kunden,
Geschäftspartnern, Freunden
und Bekannten unseres Hauses

*ein frohes
Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr.*

BAUUNTERNEHMEN
WOSKOWSKI
GmbH

ROHBAU | AUSBAU | UMBAU | SANIERUNG | SCHLÜSSELFERTIG

17098 FRIEDLAND · TELEFON 039601 324290



Danke

möchten wir unseren Kunden und Freunden sagen für ein gutes Miteinander im zu Ende gehenden Jahr, ebenso für ihr Vertrauen und die Treue gegenüber unserem Hause.

Uhren & Schmuck Eck Christa Ott

Uhrmachermeisterin

Am Markt 3 • 17098 Friedland
Tel. 03 96 01/2 62 33

Ihr Altgold ist Geld wert!

VIELEN DANK

PROHE WEIHNACHTEN

UND ALLES GUTE FÜRS NEUE JAHR

Raumausstatter
Handwerk

René Wittchow Raumausstatter

Kirchstraße 26 · 17099 Datzetal/OT Roga
Fon 03 96 01/3 02 93 · Handy 01 76/24 54 63 21

*Wir wünschen allen Kunden,
Freunden und
Bekannten unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*

STÄRKSTER SERVICE:

TV · SAT · HAUSGERÄTE

039601 / 20263

EURONICS WATERSTRAT

17098 Friedland | August-Bebel-Platz 1 |
Wir sind für Sie da: MO - FR 9:00 - 18:00 | SA 9:00 - 11:30

Ein frohes Weihnachtsfest

und alles Gute im
neuen Jahr wünschen wir
allen Geschäftspartnern,
Kunden, Freunden
und Bekannten

AGRARHANDEL PAGEL

**Hermann Pagel
Henry Pagel**

Zur Bullenwiese 2
17098 Friedland (Meckl.-Vorp.)
Telefon: (03 96 01) 2 15 06
Mobil: 0171/ 3 11 77 55
e-mail: agrarhandel.pagel@gmx.de

- Düngemittel
- Pflanzenschutzmittel
- Agrarartikel
- Saatgut



Der *Milchbetrieb „Immenhof“ GmbH & Co KG*

wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr.
Ein besonderes Dankeschön für die gute
Zusammenarbeit und das uns
entgegenbrachte Vertrauen
an unsere Verpächter,
Geschäftspartner und Berufskollegen.

Gabriele Bodi und Mitarbeiter

Bauersheimer Weg 20 • 17098 Friedland/Meckl.

Verbunden mit der Region seit 1925

Allen unseren Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern
herzlichen Dank. Wir wünschen eine frohe
Adventszeit und eingesundes
neues Jahr.



Autohaus Kopischke GmbH
Gewerbehof 11
17087 Altentreptow



Telefon 03961 2590-0
www.autohaus-kopischke.de

Fax 03961 2590-40
www.facebook.com/autohauskopischke



Knusprige Korbchen-Rezept

12 Stück, 25 Minuten Zubereitungszeit,
5-10 Minuten Backzeit.

Zutaten:

- 1 Ei • 3 EL Milch
 - 6 Blatt Yufkateig (in türkischen Lebensmittelgeschäften erhältlich), alternativ kann auch fertiger Strudelteig verwendet werden
 - 75 g Milka Weihnachts-Schokolade
 - 200 g Schlagsahne
 - 1 Dose Pfirsiche (abgetropft ca. 480 g)
 - Milka Zarte Weihnachtssterne
1. Backofen auf 180 °C (Umluft) vorheizen. Muffinform mit etwas Butter oder Margarine einfetten. Ei und Milch verquirlen. Jedes Yufka-Teigblatt in vier Quadrate schneiden und dünn mit der Ei-Milch-Mischung einstreichen. Jeweils 2 Quadrate aufeinanderlegen und wie eine Blüte in die Muffinmulde legen, 5-10 Min. backen.
 2. Schokolade in Stücke brechen und mit 1-2 EL Sahne in einem kleinen Topf unter Rühren schmelzen. Übrige Sahne steif schlagen, Schokolade mit einem Löffel unterheben und die Mischung bis zum Anrichten kühl stellen.
 3. Früchte in Spalten schneiden. In die Yufka-Korbchen verteilen und mit der Schokoladencrème anrichten. (mso/kf)





Ein frohes Fest und guten Rutsch

wünschen wir auf diesem Wege allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Heizung - Lüftung - Sanitär

Arno Kaminski

Haustechnik • Gasservice • Rohrleitungsbau

Gebäudetechnische Dienste

An der Kleinbahn 3 a • 17098 Friedland

Tel. 03 96 01/3 02 20 • Handy 01 70/4 83 27 11

E-mail: kaminski-arno@t-online.de



LANDWIRT & ZUCHTWIRT



Zimtstern

Zutaten:

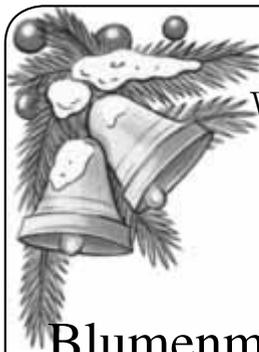
- 3 Eiweiß
- 250 g Puderzucker
- 275 g gemahlene Mandeln
- 1 TL Zimt
- 6 cl Zitronensaft



Zubereitung:

Das Backrohr auf 150° - 160° C vorheizen. Das Backblech mit Backpapier auslegen. Zitronensaft auspressen und durch 1 Feinsieb geben. Das Eiweiß mit Hilfe der Küchenmaschine (Rührbesen) zu Schnee schlagen. Puderzucker peu à peu einrieseln lassen, ebenso den Zimt. 4 EL dieser Masse entnehmen.

Die gemahlene Mandeln vorsichtig unterheben. Ein wenig Puderzucker auf der Arbeitsplatte verteilen, den Teig auf 6 - 7 mm Höhe verteilen. Mit einer Sternform Sterne ausstechen und auf das Backblech mit Backpapier vorsichtig setzen. Zitronensaft und das restliche Eiweiß verschlagen. Die Zimtsterne damit bestreichen. In den Ofen für 40 - 50 min schieben.



Ein besinnliches
Weihnachtsfest und alles
Gute für das Jahr 2013

wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

Blumenmarkt Kühnhausen

Riemannstraße 24 a · 17098 Friedland

Tel. 039601/20276

Frohe Festtage

Rudolf Teich
Schreibwaren- und Bürobedarf
Ihr Fachhändler vor Ort


 Turmstraße 7
17098 Friedland
Tel. 03 96 01/2 03 21





... Zeit, einmal „Danke“ zu sagen

Wir danken all unseren Kunden und Freunden für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen allen

ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein friedvolles,
gesundes neues Jahr!

Landgeräte Baumaschinen Dichtungstechnik

Peter Renner

Bauersheimer Weg 19a
17098 Friedland/Meckl.
Tel. (03 96 01) 2 08 95
Fax (03 96 01) 2 25 91



Freude und Besinnlichkeit
für die Festtage,
Gesundheit, Glück und
Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten.

**MALERMEISTER
WILKEN**



Poggenpuhl 3
17098 Friedland
Tel.: 039601-22700
Fax: 039601-32271
Mobil: 0160-93 80 54 67

Herzliche Weihnachts-

Golf auf Spanisch

Der neue Seat Leon!

- basiert auf Golf VII
- spritziger & geräumiger
- 380 Ltr. Kofferraum
- 90 - 184 PS
- Benziner oder Diesel



*Frohe
Weihnachten!*

Autohaus Frey

17349 Schönbeck • Tel./Fax: (03968) 210 205
www.autohausfrey.de



Feldstraße 4 b • 17098 Friedland
Tel./Fax: 039601/20474



Ich danke Ihnen

für das Vertrauen, das Sie mir in den letzten 25 Jahren meiner Versicherungstätigkeit entgegengebracht haben.

Verabschieden möchte ich mich mit einem Glas Sekt am

11.01.2013

im Wintergarten Friedland von 14 - 17 Uhr

Dorit Pankau



Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, Glück und viel Erfolg für das neue Jahr.

ERGO Victoria

**Dorit Pankau
Hella Metzger
Susan Teich**



LAMARHA GmbH

Anklam · Spantekower Landstraße 35

Telefon 0 39 71/29 14-0 · Fax 0 39 71/24 55 01

- IVECO-Fahrzeughandel
- Fiat-Servicepartner
- Werkstattservice
- HU, SP und AU Prüfstelle
- Ersatzteihandel
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Autovermietung
- Reifendienst
- Metallbau u. Schweißarbeiten
- Biogasanlagenservice
- Heizöltankreinigung
- Gewerberaumvermietung



FIDIS RENT

IHRE AUTOVERMIETUNG



Wir wünschen ein
frohes Weihnachtsfest
und allzeit
gute Fahrt
im neuen Jahr.



Fröhliche Weihnachts-



und Neujahrsgrüße

Allen unseren verehrten Kunden, Geschäftspartnern, unserer Belegschaft und allen Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Friedländer Dachdecker

Friedländer Dachdecker e. G.
Anklamer Straße 17b · 17098 Friedland/Meckl.
Telefon (03 96 01) 2 02 58 · Telefax (03 96 01) 2 15 49



Weihnachtszeit - es gibt keine bessere Zeit um „Danke“ zu sagen, um Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein neues Jahr, Gesundheit, Glück und Freude zu wünschen.



Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, dass Sie das bevorstehende Weihnachtsfest besinnlich und mit viel Freude genießen können.



Birgit Janßen, Heike Jux



Praxis für regulative Hautpflege



Podologische Praxis



Inhaberin: Heike Jux
Neubrandenburger Straße 4
17098 Friedland

Tel. (03 96 01) 2 14 93 • Fax (03 96 01) 2 14 95



Beilage zum festlichen Braten

spp-o Zu großen Anlässen wie Weihnachten wünschen sich viele Deutsche nach wie vor einen Braten oder die traditionelle Weihnachtsgans mit Kartoffelknödel. Damit das Hauptaugenmerk auf die Zubereitung des Fleisches gerichtet werden kann, empfiehlt es sich, in Sachen Kartoffelklöße auf Nummer sicher zu gehen. Mit dem Klobsteig halb & halb von Burgi's z. B., hergestellt aus frisch geriebenen Kartoffeln, machen schon die Zubereitung und das Knödelformen richtig Spaß. Die so gekochten Klöße werden wahre Klassiker und eignen sich hervorragend als Beilage zu den bekanntesten Soßengerichten wie Schweinebraten, Wild, Geflügel und Sauerbraten. Spannende Anregungen und Tipps finden Sie unter www.burgis.de. Das Beste aber ist die Gelingsicherheit, denn die Knödel oder Klöße, je nach Landstrich anders genannt, werden genauso, wie sie sein sollen: fest und doch zart, mit einem perfekt abgerundeten Kartoffelgeschmack.



Foto: Burgi's/spp-o





Herzliche

Weihnachts-



*Schöne Weihnachten
und guten Rutsch
allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten*

**Futtermittel
Krüger GbR**
Elke und Klaus Krüger

futter-krueger-friedland@t-online.de

Für Sie knacken wir jede Nuss!

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen mit unserem Team in allen Belangen hilfreich zur Seite.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2013.



MP Küchen GbR

Johannes-Gutenberg-Str. 1 • 17389 Anklam
Tel.: 0 39 71 2 93 58 15

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr

**Italienische Mandelplätzchen
mit Fruchtaufstrich Kirsche**



Für den Mürbeteig:

400 g Mehl Typ 00,
200 g Butter
4 Eigelb
100 g Zucker
15 g Natron
100 g Mandelblättchen
1 Prise Zimt
1 Prise Salz

Für die Füllung:

1 Glas Fruchtaufstrich
Kirsche von Zuegg (320 g)
1 kleine Tasse Milch



Foto: Zuegg/spp-o

Zubereitung:

Das Mehl und die Butter vermengen, anschließend Eigelb, Zucker, Natron und je eine Prise Zimt und Salz hinzufügen und zu einem Mürbeteig verkneten. Den Teig zu einer Kugel formen, in Frischhaltefolie wickeln und für 30 Minuten im Kühlschrank ruhen lassen. Den Backofen auf 180 Grad Celsius vorheizen. Den Teig in einer Dicke von 2 cm auf ausreichend bemehltem Backpapier ausrollen und Plätzchen ausstechen. Die Oberflächen der Plätzchen mit Milch bestreichen und mit dem Daumen in die Mitte eine Mulde drücken. Die Plätzchen um die Mulde herum mit Mandelblättchen bestreuen und auf einem mit Backpapier ausgelegten Backblech ca. 10 Minuten im Ofen backen. Abkühlen lassen und in die Mitte der Plätzchen je einen Klecks Fruchtaufstrich Kirsche geben. spp-o Diese Plätzchen gelingen im Handumdrehen und sorgen als kleines Geschenk unterm Weihnachtsbaum garantiert für Begeisterung. Infos unter: www.zuegg.com



*Wir wünschen allen
Kunden, Freunden und
Geschäftspartnern
ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein
gesundes Jahr 2013!*



PFEIFFER
Brillen & Kontaktlinsen

Riemannstraße 21b
17098 Friedland
039601 20234

Bahnhofstraße 52a
17379 Ferdinandshof
039778 29480
www.optik-pfeiffer.de





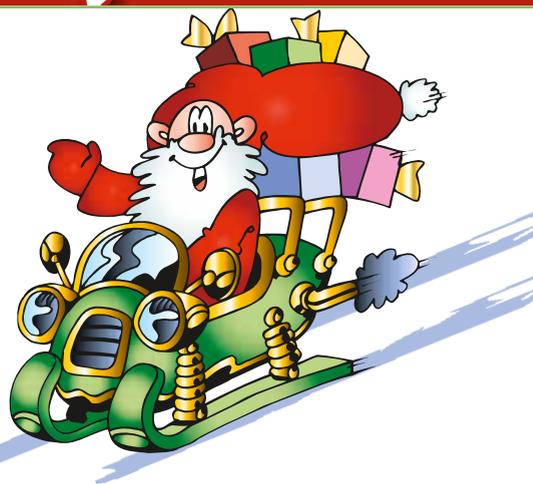
Wir sagen „Dankeschön“!

Im zurückliegenden Jahr haben Sie durch Ihr Vertrauen zum erfolgreichen Bestehen unseres Unternehmens beigetragen. In der heutigen Zeit wissen wir Ihr Vertrauen und Ihre Kundentreue sehr zu schätzen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein *gesundes, glückliches neues Jahr.*

Teppichwelt-Decor Friedland



Woldegker Chaussee 2a
17098 Friedland
Tel.: 03 96 01/2 15 34



Frohe Weihnachten für Sie und Ihren Schlitten.



**Am 24. 12. 2012
von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
geschlossen**

Ein herzliches Dankeschön allen unseren Kunden für Ihre Treue im letzten Jahr. Wir wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest sowie Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Geschenkidee! Gutschein für Tanken & Waschen.

Mo. - Fr. von 11.00 - 14.00 Uhr Mittagstisch auch außer Haus

Aral Tankstelle OHG

Fred Walter, Neubrandenburger Str., 17098 Friedland
Tel. 039601/2 03 13 • Öffnungszeiten: tägl. 24 Stunden



Allzeit gute Fahrt wünscht Ihnen das Aral-Team aus Friedland!



Wir danken Ihnen

für das Vertrauen, das Sie uns in diesem Jahr entgegengebracht haben.

Wir wünschen Ihnen ganz herzlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.



Restaurant & Café

Kerstin Lorenz
Geschäftsinhaberin

Anklamer Str. 6a · 17098 Friedland
Tel. 039601 32668
E-Mail: lorenzsteak@aol.com



Die besten Wünsche zum

Friedvolle Weihnachten und die besten Wünsche für das kommende Jahr

Damenmoden

Andrea Dommning

Riemannstraße 21 f • 17098 Friedland
Telefon: 039601 34 99 66 • Funk: 0160/95 29 25 56

Danke

allen meinen Kunden, Geschäftspartnern und Freunden für die erfolgreiche Zusammenarbeit, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Beautytempel Nofretete

Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend nach Vereinbarung • Hausbesuche

Inhaber: Ilka Sofin
Mühlenstraße 81a • 17098 Friedland
Tel. 039601/34966 • www.beautytempel-nofretete.npage.de

Wir bedanken uns bei unseren werten Kunden und Geschäftspartnern für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen sowie für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.

Friedländer Landhandels und Dienste GmbH

FLD GmbH

Pleetzter Weg • 17098 Friedland • Tel. 03 96 01/2 02 27
Fax: 03 96 01/2 04 77

Lichterglanz ganz ohne Kitsch

Stimmungsvoller Blickfang:

nachten ganz ohne Kitsch. Dieser Linie folgt wie schon der beliebte Shining Star seit diesem Jahr auch die moderne Weihnachtsleuchte „Shining Christmas Tree“ von 8 seasons design. Der beleuchtete Tannenbaum sorgt nicht nur im Außenbereich für Akzente, sondern ist auch in den Innenräumen ein echter Blickfang. Das zeitlos schöne Leuchtojekt gibt es in einer Höhe von 77 oder 100 Zentimetern und besteht aus hochwertigem, wetter- und UV-beständigem Polyethylen. Die Leuchte wird umweltfreundlich mit Energiesparlampen beleuchtet. Der „Shining Tree“ ist unter www.lichter-kaufen.de zum Preis von 149 beziehungsweise 189 Euro (UVP) zu beziehen.

(djd/pt). Die Tage sind kurz, die Sonne zeigt sich selten am Himmel. Gerade in der dunklen Jahreszeit sehnen sich die Menschen nach Licht. Viel Freude bereitet da die Advents- und Weihnachtszeit mit ihrer stimmungsvollen Beleuchtung in den Häusern und Gärten. Doch die Zeiten meterlanger Lichterschläuche und grell blinkender Sterne sind vorbei. Der Trend bei den privaten Lichterspielen geht zu schlichtem, elegantem und energiesparem Lichterglanz. Weihnachten ganz ohne Kitsch.

Foto: djd/www.lichter-kaufen.de

Weihnachtsfest



Ein fröhliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr



Bergstraße 2
17098 Friedland, OT Cosa
Tel. 03968 / 21 12 47
www.wernecke-brohm.de

Frohe Weihnachten

und weiterhin gute Fahrt!

wünscht



0 % Zinsen
für den neuen
Golf 7

auto-guenstiger.eu

Die Neue Marke für alle Fahrzeuge.

AUTOHAUS + WERKSTATT

Lars Wassenaar
Zur Pferdehütung 1 · 17098 Friedland
Tel. 039601/28 80

Mobil 01 51/17 41 60 41
Fax 032 12/2410691
eMail info@auto-guenstiger.eu



Ich wünsche allen Mandanten,
Freunden und Bekannten
meiner Kanzlei ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.



WERNER NIEPEL
Rechtsanwalt

Anklamer Straße 3 • 17098 Friedland
Tel./Fax: 039601 - 21615 • ra.niepel@t-online.de

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest,
Glück und Erfolg für das neue Jahr.



Wir wünschen unseren GENOSSEN-
SCHAFTSMITGLIEDERN UND IHREN FAMILIEN
FROHE FESTTAGE UND FÜR DAS NEUE JAHR
GESUNDHEIT, GLÜCK UND WOHLERGEHEN

FRIWO
Friedländer Wohnungsgenossenschaft eG
Vorstand und Aufsichtsrat



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten
unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

Fernseh-Knuth
VERKAUF / REPARATUR / SERVICE

Riemannstr. 68 • 17098 Friedland • Tel. 039601/20200
TV - HIFI - SAT - Hausgeräte

Besinnliche Weihnachten



Frohe Weihnachten
und für das kommende Jahr
Gesundheit, Glück
und die
Erfüllung
all Ihrer
Wünsche !



Landfleischerei Dallmann

17098 Friedland · Voßweg 29
Telefon 03 96 01/2 09 26
Filiale: Riemannstr. 22
Tel. 03 96 01/2 65 30
Riemannstraße 34
Tel. 03 96 01/3 08 38



*Ein frohes
Fest und einen
guten Rutsch!*

Wir sagen „Danke“
für Ihr Vertrauen und die Kundentreue gegenüber unserem Hause und freuen
uns, Ihnen auch im nächsten Jahr hilfreich zur Seite stehen zu können.

E. BENZIN
Heizung Sanitär Klempnerei

Inhaber **Roman Schröder**

Salower Straße 41 · 17098 Friedland · Tel. (03 96 01) 2 30 22
Fax (03 96 01) 2 40 41 · Funk 01 72-7 50 80 30

Wir wünschen unseren Mitgliedern



**frohe Weihnachtstage und
zum Jahreswechsel alles Gute!**



Beratungsstelle:

Katrin Umlauf · Vor dem Walltor 1a · 17098 Friedland
Tel.: 039601- 3 07 13 E-Mail: info@vlh.de · www.vlh.de

(kostenlos)

Info-Telefon 0800 1817616

www.vlh.de



www.facebook.com/lohnsteuerhilfeverein

Wir wünschen allen Lesern, Kunden, Inserenten,
Zustellern und Geschäftspartnern ein schönes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

**Wir bedanken uns für das
in diesem Jahr
entgegengebrachte Vertrauen.**



Doreen Mahncke
Tel: 039931/579-57

Wolfgang Arendt
Tel: 0171/97157 36



GESCHAFFT!



FROHE WEIHNACHTEN
UND ALLES GUTE FÜRS NEUE JAHR
WÜNSCHT IHNEN UND IHREN LIEBEN DIE

**PRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE
B. Kamieth**

Marienstr. 3 · 17098 Friedland
Tel. 039601/22795 · Fax: 039601/22796

VIELEN  DANK

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de



*Sie haben uns und unserem Service im vergangenen Jahr Ihr Vertrauen geschenkt. Darauf sind wir stolz und möchten uns herzlich bei Ihnen bedanken.
mit vielen guten Wünschen für die Feiertage und für das neue Jahr.*

Regelbahn Friedland
Ingrid Wolmuth
Inhaberin

Am Wall • 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 2 02 53



Frohe Weihnachten, Gesundheit und Glück im neuen Jahr wünscht Ihnen

**Kosmetiksalon
Gabriela Varken**

Färberstraße 5
17098 Friedland
Tel. 039601 21465



Frohe eihnachten
und alles Gute für das neue Jahr,

KREHAARTIV Olivia Schwanke
Schulstraße 04 17098 Friedland Tel. 039601 - 26 620
Öffnungszeiten: Mo - Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden, zum neuen Jahr Gesundheit, Glück, Erfolg und weitere gute Zusammenarbeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Änderungsschneiderei
Inh. L. Filippowski

Am Markt 1
17098 Friedland

Tel. 039601 18896 | Mob. 0173 2596454



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2013

wünscht

Peter's Haus- und Grundstücksservice

Peter Krumbein Inhaber
Salower Str. 41 • 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 3 28 00
Fax (03 96 01) 3 25 45 • Funk 01 74 - 1925110



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten in unserem Hause ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

KFZ-Service Partner

Service-Kundendienst-Ersatzteile
Autohaus Klaus-Dieter Schulz
Hauptstraße 25 • 17099 Lübbersdorf
Tel. 03 96 07/2 03 05 • Fax 03 96 07/2 03 16




Ein besinnliches
Weihnachtsfest und alles
Gute für das Jahr 2013
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

**IHR
OBST &
GEMÜSE
AVE**

**RIEMANNSTR. 21 F
17098 FRIEDLAND
TEL. 039601/2 6412
PRIVAT 2 10 40**



*Ein frohes
Fest und einen
guten Rutsch!*

Wir sagen „Danke“
für Ihr Vertrauen und die Kundentreue gegenüber
unserem Hause und freuen uns, Ihnen auch im nächs-
ten Jahr hilfreich zur Seite stehen zu können.

**Heimelektronik
Friedland**

Rudolf-Breitscheid-Straße 90
Telefon: Verkauf 039601/26669 Service 20225 Fax 30043

**„HORCH WAS KOMMT VON DRAUSSEN REIN,
WIRD ES EIN FAHRRAD VON PREPERNAU SEIN?“
WWW.PREPERNAU.DE**

**Mein bestes
Geschenk.**




Simson/MZ Ersatzteillager in Anklam www.prepernau.de	
Reifen 2,75x16 Simson	19,99 €
Komplettad Stahl-Chrom Simson	86,00 €
Kolben + Zylinder S51/S61	ab 39,99 €
Schutzblechset Chrom S50/S1/70	110,11 €
Auspuff Spitzlute Simson Star, Habicht, Schwalbe	39,00 €
Tuning Zylinder 4-Kanal S61 (6,8 PS Leistungsgarantie)	78,00 €
Auspuff S51	39,99 €
Zylinder S80	99,00 €
Zylinder ETZ 125 oder 150	ab 129,96 €
Zylinder AWD425S m. Flachkolben oder Nasenkolben	ab 205,38 €
Kettenkit Simson m. Kleinteile und Kettenschläuche/Kasten/Spanner	ab 55,00 €
Vergaser S51 BVF 16N1-11	statt 49,00€ 39,00 €
Zylinderset S80 mit Kopf + Kolben 48,00 mm	115,31 €
Zylinder und Kopf KR51/1 63 ccm	102,80 €
Motor S51/S61/S70 3/4-Gang im Tausch	330,00 €

Modelle 2012 - Extreme Preissenkungen!
Riesen Kinderradprogramm, Nostalgieräder und Hollandräder ...
**NEU! Motorradbekleidung: Jacken, Hosen, Schuhe,
Stiefel, Handschuhe, Helme, Nierengurte, Sturmhauben ...**

**„Ein RIESEN DANKESCHÖN an unsere Kunden, ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr“**

PREPERNAU FAHRRADFACHMARKT
BIKE & CO
Pasewalker Allee 25
17389 Anklam
Tel.: 03971-210550

Alle Angebote solange der Vorrat reicht. Abbildungen ähnlich.

Neujahrsgrüße

Glück kann man nicht kaufen, es wird geboren.

Frohes Fest und alles Gute für das neue Jahr

Für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr möchte ich mich herzlichst bedanken. Auch im neuen Jahr stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne mit kompetentem Rat hilfreich zur Seite.

Anett Rössler Hebamme Friedland
Riemannstraße 15 · Handy 0172-3140161

Ich wünsche meinen Kunden, Freunden und Bekannten alles Gute zum Weihnachtsfest sowie Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Ihre Schneiderei Karina
R.-Breitscheid-Str. 88 · 17098 Friedland
Tel. 039601/2 52 64 · Mobil 0176/203 641 65
E-Mail Lena-Morosow@bk.ru

schumacher
friseur

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten fröhliche Weihnachten im Kreise ihrer Lieben, verbunden mit besten Wünschen für das neue Jahr.

Ihre Anke Schumacher und Kollegen

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8 -18 Uhr
Samstag 8 -12 Uhr
und nach Vereinbarung

Riemannstraße 21 c · 17098 Friedland · Telefon 03 96 01/2 09 83

Es weihnachtet sehr ...

... Anlass für uns „Danke“ zu sagen für Ihr entgegengebrachtes-Vertrauen, von Herzen besinnliche Weihnachtsfeiertage und die besten Wünsche für das neue Jahr.
Cindy Hauck, Juliane Wegelt und Janine Dröse als Ihre Therapeuten der

LOGOPÄDISCHE PRAXIS
Janine Dröse
Mühlenstraße 97 b, 17098 Friedland
Tel.: 039601/32249

wir wünschen allen Lesern dieser Anzeige und deren Familien ein frohes weihnachtsfest und harmonische, freudvolle Tage im Kreise Ihrer Lieben.

Sehr herzlich sagen wir danke an unsere Kunden für Ihr vertrauen und stehen Ihnen gern im nächsten Jahr wieder mit all unseren Leistungen zur verfügung.

Fahrschule und Taxi
Helmut
Dröse

17098 Friedland • Schulstraße 2
Tel. 039601/2 08 41 (Fahrschule)
Tel. 039601/2 01 71 (Taxi)
www.fs-droese.de

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Eltern für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Kindern ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2012.

Die Tagesmutter:

Larissa Klingbeil	039601/22918
Margit Kramp	039601/21032
Evelin Kiepert	039601/22290
Hasenstube	
Carmi & Gabi	0175/1264051
Hannelore Schrader	039601/32107

PC-PUNKT-FRIEDLAND

Telekom Profis - Vertriebspartner

Werkstatt - Service

Wunsch - PC Systeme

Notebook`s

Telekommunikation

Netzwerk - Internet - Hard- & Software

Vor - Ort - Service

Rudolf - Breitscheid - Str. 103 in 17098 Friedland

Tel.: 039601 - 323670

Mobil: 0160-934 481 12

E-mail: info@pc-punkt-friedland.de

Unsere Leistungen im Überblick

- Erste Hilfe bei Fragen und Problemen
- Reparatur Ihres PC's
- Notebook Display Reparatur
- Handy Display Reparatur
- Um- & Aufrüstung aller PC-Systeme
- Verkauf von Hard- und Software
- Einrichtung Ihres Heimnetzwerkes
- Druckerzubehör
- Einrichtung und Installation des PC-Arbeitsplatzes
- Hilfe bei Viren- und Malwarebefall
- Einrichtung Ihres Internetzuganges

ab 34,95 €
Call & Surf Comfort
Festnetz- + Internetflat
Surfen bis zu 16 Mbit/s
ab 34,95 €

19,95 €
Call Basic
120 Freiminuten/Monat
19,95 €

nur 39,95€
Entertain Comfort
Fernsehen für gehobene Ansprüche
nur 39,95 €
bis 31.12.2012

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten
ein besinnliches Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2013!

Aktion vom 12.12.12 - 15.01.13

in Ihrer



Apothekerin Susann Rösel-Jacobasch, Diplompharmazeutin

Turmstraße 6 • 17098 Friedland • Tel. 039601/20336
Fax: 039601/21482, www.friedlaender-apotheke.de

Aspirin-Tabletten

20 Stück
statt 5,47 €



Für Sie nur **4,25 €**

Sie sparen
1,22 €



Neo Angin Halstabletten, zuckerfrei

24 Stück
statt 8,65 €

Sie sparen
2,40 €

Für Sie nur **6,25 €**

Unseren geschätzten Kunden wünschen wir eine frohe
und friedliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues
Jahr 2013! Vielen Dank für Ihr Vertrauen in uns.

* * * Apothekerin S. Rösel-Jacobasch und
alle Mitarbeiter der Friedländer Apotheke * * *

Das Jahr neigt sich dem Ende zu.
Anlass für uns, „Danke“ zu sagen
für Ihr Vertrauen, das Sie
uns entgegengebracht
haben. Gleichzeitig ein
wünschen wir frohes
Ihnen Weihnachtsfest
und ein glückliches,
gesundes neues Jahr

Haarstudio Clip

Inh. J. Albrecht · Friedland
R.-Breitscheid-Str. 85 · Tel. 03 96 01/2 34 30



Bis Weihnachten halten wir für jeden Kunden ein Präsent bereit.